



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

PARLAMENT
1017 Wien

St. Pöltner

Betrifft GESETZENTWURF	
Z!	90 GE 98
Datum: 20. MAI 1988	
Verteilt 20. Mai 1988	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 406/88/DDr.H/Pe
DDr. Hetl

DW 4268

19.05.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
betr. die Besteuerung des
Einkommens von natürlichen
Personen (Einkommensteuergesetz - ESTG 1988)

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend
beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare der an das
Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur
gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage

ab 22.4.88 neue
from new Fax Nr. 0222/505 7007



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammern

Bundeskammern A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 5.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |
| 2.) alle Bundessektionen | 6.) Hr.Gen.Sekr.DDr. Kehrer |
| 3.) Wp-, Sp-, RGp-, HA-, Pers.-, Rechn.-, Wiss-, Stat.-Abt. | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr. Reiger |
| 4.) Ref. f. Konsumgen. | 9.) Präsidialabteilung |
| | 10.) Presseabteilung |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 406/88/DDr.H/Dh. DDr.Hetl	4268 DW	17.05.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes
betr. die Besteuerung des
Einkommens von natürlichen
Personen (Einkommensteuergesetz - EStG 1988)

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen
überreichten Stellungnahme vom 11.Mai 1988 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

ab
from

22.4.88 neue
new

Fax Nr. 0222/505 7007

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeskammer der Gewerbl. Wirtschaft**

Bundeskammer der Gewerbl. Wirtschaft A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
06 0102/4-IV/6/88 31.3.1988	Fp 406/88/DDr.H. DDr. Hetl	4268	DW 11.05.88
Betreff:	Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz - EStG 1988)		

Zu dem mit do. Note v. 31.3.1988, GZ 06 0102/4-IV/6/88, die hier am 5. 4. 1988 eingelangt ist, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) beeht sich die Bundeskammer nachstehend folgendes auszuführen:

Zunächst muß festgestellt werden, daß in der vom Bundesministerium für Finanzen vorgegebenen Zeit eine ordnungsmäßige Begutachtung des Entwurfes eines völlig neuen Gesetzes, noch dazu von diesem Umfang, nicht möglich war. Schon eine flüchtige Durchsicht des Entwurfes zeigt, daß auch das Bundesministerium für Finanzen bei der Erstellung des Entwurfes offensichtlich überfordert war. Der Entwurf weist eine bisher noch nie dagewesene Zahl an Schreib- und Zitierfehlern auf, die nicht nur sinnentstellend sind, sondern manche Vorschriften geradezu unvollziehbar machen.

**ab
from 22.4.88 ^{neue} _{new} Fax Nr. 0222/505 7007**

Hiezu kommt, daß der an sich durchaus begrüßenswerte Versuch durch Beiziehung von Sprachwissenschaftlern und Journalisten eine verständlichere Gesetzessprache zu finden, mißlungen ist. Der Entwurf ist noch schwieriger zu lesen als das bisherige Gesetz, und das nicht nur für den Außenstehenden, sondern auch für den Fachmann. Es wurden längst geklärte und ausjudizierte Begriffe durch neue Begriffe oder Wortschöpfungen ersetzt, wie etwa "Wertabgaben" oder "Instandsetzungsarbeiten", deren Inhalt nun erst wieder in Literatur und Rechtsprechung abgegrenzt werden muß, ein Prozess über viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte.

Die Bundeskammer ersucht daher dringend, in allen Fällen, in denen Umformulierungen nicht umumgänglich notwendig sind, bei der Textierung des geltenden Gesetzes zu bleiben.

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien heißt es, daß die Steuerreform das System "einfacher und gerechter machen soll." Wenn man von dem Wegfall der vorzeitigen AfA und der Begünstigung des nichtentnommenen Gewinnes absieht, sind jedoch keinerlei Vereinfachungen festzustellen: Im Gegenteil, es sind bedauerlicherweise weitere Komplizierungen entstanden bzw. vorgesehen. Auch wird es seitens der Unternehmer und überhaupt der Selbständigen absolut nicht als gerechter empfunden, daß sie die Hauptlast der Einkommensteuerreform tragen sollen, während Lohnsteuerpflichtige sowohl absolut als auch relativ besser gestellt werden, als dies bisher schon der Fall war.

So ist davon auszugehen, daß der Entwurf die Zielvorstellungen des Arbeitsübereinkommens der beiden Regierungsparteien in weiten Bereichen verfehlt hat. Die Bundeskammer weist in diesem Zusammenhang auch auf eine Aussendung des Bundesministeriums für Finanzen, wiedergegeben in der "Wiener Zeitung" vom 15.3.1988, Seite 2, hin, in der u.a. ausgeführt wird, daß sich das BMF bei den Unternehmen Mehreinnahmen von 1,5 bis 2 Milliarden erwartet.

Seite 3

Die Bundeskammer sieht keine Veranlassung, jenen durchwegs belastenden Vorschlägen und Neuerungen im Entwurf des BMF, die nicht durch das genannte Arbeitsübereinkommen voll abgedeckt sind, zuzustimmen. Sie lehnt diese vielmehr strikte und mit allem Nachdruck ab.

Die hervorstechendsten positiven Merkmale sind die Tarifreduktionen. Die Tarifsätze bewegen sich unter jeweiliger Einbeziehung der Gewerbeertragbesteuerung aber immer noch im oberen Mittelfeld der westlichen Industriestaaten und sind daher international noch keineswegs so attraktiv, wie es beim reinen Tarifvergleich vor und nach der Steuerreform aus innerstaatlicher österreichischer Sicht den Anschein hat. Hierzu kommt, daß durch Beseitigung durchaus legaler und betriebswirtschaftlich gebotener Gestaltungsmöglichkeiten unter dem irreführenden Titel "Abbau von Ausnahmen" starre Reglementierungen von bisher nicht gekanntem Ausmaß in das Steuerrecht eingeführt werden sollen. So sind gesetzlich festgelegte (steuerliche) Nutzungs dauern von Anlagegütern oder die alleinige Zulassung der linearen AfA sicher keine Ausnahmenbeseitigungen, sondern wirtschaftlich nicht vertretbare Zwangsmaßnahmen. Ebenso ist die vorgesehene Beurteilung der Angemessenheit von Betriebsausgaben "nach allgemeiner Auffassung" durch die Finanzverwaltung bzw. den jeweiligen Betriebsprüfer eine Maßnahme, deren negative, u. U. sogar existenzgefährdende Auswirkungen noch gar nicht abgesehen werden können.

Überdies ist damit zu rechnen, daß wirtschaftlich unsinnige, gegen geltende kollektivvertragliche Regelungen gerichtete Maßnahmen, wie etwa die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der den Arbeitnehmern zustehenden Tagesgelder, zu entsprechenden Lohnausgleichsforderungen führen werden, die die ohne-

hin schon zu hohen Lohnkosten in Österreich noch weiter hinauftreiben werden.

Ebenso unverständlich ist die Einschränkung des Verlustabzuges (ESt, KSt, GewSt) in einer Zeit, in der seitens der EG sowohl ein (begrenzter) Verlustrücktrag als auch ein unbegrenzter Verlustvortrag vorgeschlagen wird. Auch in Schweden sind Verluste 5 Jahre zurück und 10 Jahre vorwärts zu berücksichtigen, ferner werden Abschreibungsbegünstigungen, Erleichterungen bei der Vorratsbewertung etc. gewährt. Österreich sollte sich diesem Standard nähern, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Zurückkommend auf die eingangs bemängelte absolut unzureichende Begutachtungsfrist behält sich die Bundeskammer vor, weitere Stellungnahmen zu dem Entwurf nachzureichen. Ausdrücklich sei noch bemerkt, daß die Nichterwähnung eines Punktes in dieser Stellungnahme keineswegs eine Zustimmung bedeutet.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes ausgeführt:

Zu § 2 Abs. 5 und 6:

Es fehlt - im Gegensatz zum EStG 1972 - eine inhaltliche Definition des Begriffes "Wirtschaftsjahr".

Es wäre daher der Satz einzufügen: "Wirtschaftsjahr ist der Zeitraum, für den regelmäßig Abschlüsse gemacht werden."

Zu § 2 Abs. 7:

Hier wird normiert, daß die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen anderen Stichtag nur zulässig ist, wenn gewichtige betriebliche Gründe vorliegen, wobei dem Finanzamt kein Ermessensspielraum bleibt.

Seite 5

Es ist kein Grund für diese Verschärfung der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat, einzusehen. Die bisherige Bestimmung sollte daher bleiben.

Zu § 3:

Die derzeit in der Ziff. 3 enthaltene Steuerbefreiung für Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- und Unfallversorgung soll wegfallen.

Die Frage, wer in Zukunft den Lohnsteuerabzug durchzuführen hat, erscheint momentan noch nicht richtig überdacht, weil die Sozialversicherungsträger eine Art Lohnbestätigung an den Unternehmer zu übermitteln haben, der dann den Steuerabzug vornehmen soll. Diese Vorgangsweise, die im Grundsatz sicher positiv gedacht erscheint, ist jedoch in der Praxis nicht durchführbar. Der Unternehmer hat bekanntlich bis zum 10. des nächstfolgenden Monats die Lohnsteuer abzuführen, deren Höhe jedoch von der Übermittlung der Lohnbestätigungen seitens der Sozialversicherungsträger abhängen würde. Die Haftung für andere übernimmt somit ausschließlich der Unternehmer. Die vorgesehene Regelung ist somit nur dann sinnvoll, wenn die auszahlende Stelle, also die Sozialversicherungsträger, die Berechnung und Abfuhr der Lohnsteuer vornehmen.

Zu § 3 Ziff. 5:

Die an sich zu begrüßende Regelung ist textlich insofern verfehlt, als durch die Zitierung des § 2 Abs 3 Ziff. 1 - 4 auch die im restlichen Jahr bezogenen sonstigen Bezüge, die mit festen Steuersätzen zu versteuern sind, mit erfaßt sind. Eine Konsequenz, die sicherlich nicht beabsichtigt war, da sie über die Veranlagung nach § 41 hinausgehen würde. Es wäre daher zweckmäßig, bei den zu berücksichtigenden Einkünften auf die Aufzählung des § 41 Abs. 4 hinzuweisen.

Nicht geklärt ist die Frage des Vorgehens bei Bezügen im Sinne

des § 3 Ziff 10 (früher Ziff. 14a) bzw. bei Vorliegen erhöhter Werbungskosten, die mit Einkünften aus der Zeit der Beschäftigung zusammenhängen.

Zu § 3 Ziff. 14:

Hier sollte eine Valorisierung des seit 1.1.1975 unveränderten Betrages von S 4.000,- erfolgen. Zieht man in Betracht, daß seit 1.1.1975 der Verbraucherpreisindex um rund 77 % gestiegen ist, wäre eine Anhebung auf zumindest S 7.000,- gerechtfertigt.

Zu § 3 Ziff. 21:

Diese Bestimmung zwingt Dienstgeber, deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer Wehrpflicht eine sechstägige Truppenübung geleistet haben, zu einem komplizierten Umrechnungsverfahren der in den übrigen 51 Wochen des Kalenderjahres ausgezahlten Bezüge auf 52 Wochen; der fiskalische Effekt steht in keinem verantwortbaren Verhältnis zum notwendigen Zeitaufwand. Als Lösung wird vorgeschlagen, entweder im Rahmen einer Bagatellregelung Wehrdienstzeiten bis zu einem Monat von dieser Umrechnungsregel auszunehmen oder aber die Zuständigkeit der Finanzverwaltung für den Jahresausgleich zu statuieren, wodurch die zeitliche Belastung für die Kleinbetriebe wegfallen könnte und die Umrechnung automatisiert erfolgen würde.

Zu § 4 Abs 1:

Es fällt auf, daß ein im geplanten Rechnungslegungsgesetz vorgesehenes Aktivierungsverbot für immaterielle Wirtschaftsgüter, die nicht entgeltlich erworben wurden, bereits jetzt verankert werden soll.

In den Erläuterungen wird auf das sogenannte Rechnungslegungsgesetz Bezug genommen. Es müßte diese Feststellung aus den Erläuterungen eliminiert werden, bzw. dürfte erst dann aufscheinen, wenn das Rechnungslegungsgesetz in Kraft tritt.

Der bisher im österreichischen Ertragsteuerrecht nicht angewendete und daher auch nicht ausjudizierte Begriff der "nicht betrieblich veranlaßten Wertabgaben" kann dahingehend interpretiert werden, daß auch Wertabgaben bzw. Wertminderungen, die zwischen dem persönlichen bzw. privaten Bereich des Steuerpflichtigen einerseits und dem unmittelbaren betrieblichen bzw. beruflichen Bereich andererseits liegen, als Entnahmen behandelt werden müssen. Als "nicht betrieblich veranlaßte Wertabgaben" kämen bei einer solchen Betrachtung z.B. Diebstähle, durch Nichtbetriebszugehörige verursachte Unfallkosten, soweit diese nicht ersetzt werden, Wertminderungen und Aufwendungen infolge von Naturkatastrophen in Betracht. Diese neue Definition der "Entnahmen" wird daher als zu unbestimmt abgelehnt. Überhaupt muß eine Übereinstimmung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Begriffe für die Gewinnermittlung gefordert werden.

Nach dem Entwurf sind Instandsetzungskosten bei Gebäuden, die zum Anlagevermögen gehören - von der Ausnahme der Verrechnung der Rücklage nach § 11 abgesehen - auf zehn Jahre verteilt abzusetzen. Das bedeutet wohl, daß diese in der Bilanz als Aktivposten mit einer jährlichen Wertminderung um zehn Prozent behandelt werden müssen. Damit würde neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten einerseits und den sofort absetzbaren Betriebsausgaben andererseits eine dritte Art von Aufwendungen entstehen. Daraus ergeben sich zahlreiche Probleme:

a)

Die Handelsbilanz müßte zwingend von der Steuerbilanz abweichen, weil dort derartige Aufwendungen nicht aktiviert werden dürfen.

b)

Welches sind die Kriterien für die Abgrenzung der "Instandsetzungskosten" vom "Instandsetzungsaufwand"? Ist der Instand-

setzungsaufwand den "Aufwendungen für eine Großreparatur" gem. § 28 Abs. 2 EStG 1972 gleichzusetzen ?

c)

Entfällt im Falle der Verwirklichung der Vorstellungen des BMF die Zuordnung von nachgeholttem Instandsetzungsaufwand als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Bilanzansatz eines im vernachlässigten Zustand erworbenen Gebäudes, wie im Abschn. 53 Abs. 4 EStR 1984 angeordnet? Oder ist "Instandsetzungsaufwand" überhaupt nur in diesem Zusammenhang anzunehmen?

d)

Kann vom aktivierten Instandsetzungsaufwand ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen werden ?

e)

Wie ist vorzugehen, wenn der Teilwert des Instandsetzungsaufwandes im Verlauf der zehnjährigen Abschreibungsfrist unter die aktivierten Zehntel bzw. den Restansatz in der Bilanz sinkt ?

f)

Wie ist im Falle der Veräußerung des Gebäudes vorzugehen? Sind in einem solchen Fall die "Rest-Zehntel" zum Buchwert des Gebäudes zu rechnen und allenfalls die Summe aus den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der "Rest-Zehntel" dem Verkaufserlös gegenüberzustellen und als aufgelöste stille Reserve zu behandeln ? Oder dürfen die "Rest-Zehntel" voll als Aufwand abgesetzt werden ? Von welchem Betrag ist die Rücklage gem. § 12 zu berechnen ?

g)

Ist der aktivierte Instandsetzungsaufwand in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen ?

h)

Ist eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung zulässig?

Die Abgrenzung zwischen Herstellungs- und Anschaffungskosten einerseits und Erhaltungsaufwand andererseits ist weitgehend ausjudiziert. Mit der Einführung von aktivierungspflichtigen Instandsetzungskosten würde ein neuer Zankapfel geschaffen werden, der sicherlich Gegenstand zahlreicher Rechtsmittel werden würde und keineswegs der zitierten Zielvorstellung der Steuervereinfachung dienen kann.

Sollte aber bloß eine 10-jährige Verteilung von Instandsetzungskosten so wie bisher bei nicht aktivierungspflichtigen Großreparaturen (§ 28 Abs. 2) gemeint sein, ist eine Regelung im Rahmen des § 4 fehl am Platz. Aus dem Arbeitsübereinkommen ist nämlich nicht abzuleiten, daß sich die vorgesehenen Maßnahmen auch auf Betriebsgebäude beziehen sollen, die nicht der Vermietung und Verpachtung dienen.

Zu § 4 Abs. 3:

Es wird hier ausdrücklich klargestellt, daß durchlaufende Posten bei der Gewinnermittlung nicht anzusetzen sind. Da der Begriff der "durchlaufenden Posten" jedoch nicht geklärt ist, wäre es sinnvoll, den ursprünglichen Text zu belassen, nämlich "Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden".

Zu § 4 Abs. 3 und § 15 Abs. 1:

Während bisher keine Zweifel bestanden, daß die Einnahmen aufgezeichnet werden müssen, war an sich weder ein sinnvoller Grund noch gar eine gesetzliche Bestimmung erkennbar, die auch eine Aufzeichnung der Ausgaben bzw. Werbungskosten gefordert hätte. Dies kann zumindest nicht grundsätzlich den nach dem UStG erforderlichen Aufzeichnungen für die Geltendmachung von

Vorsteuerabzügen gleichgesetzt werden und bedeutet daher einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit der Gefahr der Bestrafung bei nichtordnungsgemäßer Führung, ohne daß jetzt Gründe für die in allen Fällen gegebene Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derartiger Aufzeichnungen angeführt würden. Die Bundeskammer er-sucht daher um die Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Zu § 4 Abs. 4 Ziff. 2:

In dieser Ziffer 2 finden sich Bestimmungen, die die Beitrags-zahlungen an betriebliche Pensions- und Unterstützungskassen regeln sollen.

Obwohl es in dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien zur Steuerreform 1989 ausdrücklich heißt: "Außerdem werden steuerbegünstigte betriebliche Pensionsvorsorgen (Pensionskas-sen) im Zusammenhang mit der Steuerreform geschaffen", sind die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen diesbezüglichen steuerli-chen Vorschriften völlig ungeeignet und inzwischen auch schon obsolet geworden. Überstürzte und hektische Verhandlungen im Bundesministerium für Finanzen haben - obwohl die Begutach-tungsfrist ihrem Ende zugeht - noch immer kein brauchbares ab-schließendes Ergebnis erbracht.

Um die Arbeitnehmerschaft vor den Folgen eines überbordenden staatlichen Sozialversicherungssystem einigermaßen zu bewahren, ergibt sich eine erhöhte Fürsorgeverpflichtung seitens der Ar-betgeber, die weder durch steuerliche noch durch versiche- rungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeschränkt oder behindert werden darf; Alle Bestrebungen in dieser Richtung sind schärf-stens abzulehnen.

Die Bundeskammer fordert daher, daß folgende Vorsorgemaßnahmen steuerlich und wettbewerbsmäßig völlig neutral ermöglicht wer-den:

- 1.) Betriebliche Eigenvorsorge
- 2.) Betriebliche Pensions- und Unterstützungskassen
- 3.) Überbetriebliche Pensionskassen
- 4.) Entsprechende Modelle der Versicherungs- oder Kreditunternehmen

Im einzelnen wäre daher im § 4 Abs. 4 Ziff. 2 lit. a) gesetzlich sicherzustellen, daß sich die 10 %-Grenze nur auf die gesamte Lohn- und Gehaltssumme bezieht, keinesfalls aber für jeden einzelnen Arbeitnehmer gesondert zu bemessen ist.

In der lit. b) wäre zu bestimmen, daß als angemessenes Kassenvermögen dieses zuzüglich eines allenfalls versicherungsauf- sichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindesteigenkapitals zu ver- stehen ist.

Die lit. c) ist zu streichen, da unmittelbare Zuwendungen an Leistungsberechtigte beim Empfänger sowieso als Vorteil aus dem Dienstverhältnis der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Daher können solche Leistungen auch die Zuführung (10 %-Grenze) an die Pensionskasse nicht berühren.

Schließlich fehlen hier Bestimmungen, die die Übertragung von bisher gem. § 14 EStG (alte Fassung) gebildeten Pensionsrück- stellungen auf eine Pensionskasse regeln. Diese Bestimmungen sind so zu gestalten, daß die Lücke zum Deckungserfordernis der Kasse einschließlich Rechnungszinsen als Betriebsausgaben ab- zugsfähig werden. Ferner wäre zu bestimmen, daß der Auffüllungsbetrag nicht auf die 10 %-Grenze in lit. a) anzurechnen ist.

Zu § 4 Abs. 4 Ziff. 5:

Da die in Rede stehenden Forschungszuwendungen in der Regel an Institutionen gehen, die aus öffentlichen Mitteln erhalten werden, erscheint eine Beschränkung auf 10 % des Gewinnes des un-

mittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres ziemlich sinnleer, da durch eine erhöhte Abzugsfähigkeit sicherlich vermehrt Mittel in diese chronisch unterdotierten Bereiche fließen würden.

Nach Ansicht der Bundeskammer wird dabei übersehen, daß dadurch die Förderung der Forschung und Entwicklung gebremst wird und damit auch die Umsetzung in neue Technologien oder Produkte.

Zu § 4 Abs. 5:

Anläßlich der Neuregelung der Abzugsfähigkeit der Reisekosten muß verlangt werden, daß die Unterscheidung zwischen "Reisen" und "Dienstreisen" beseitigt wird. Selbständige müssten unter denselben Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Dienstnehmer Verpflegungskosten anläßlich von Reisen geltend machen können. Derzeit besteht die paradoxe Situation, daß ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der als Dienstnehmer einer Kapitalgesellschaft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, in manchen Fällen Reisekosten steuerlich in einem höheren Ausmaß geltend machen kann als ein Einzelunternehmer oder Mitunternehmer. Untragbar ist weiters, daß ein Unternehmer, der zusammen mit einem leitenden Angestellten eine Dienstreise unternimmt, hiefür gar keine Reisekosten geltend machen kann, weil die Grenze von 25 km nicht überschritten wird, während das für den Angestellten nicht gilt. Die Formulierung im § 4 Abs. 5 soll daher etwa wie folgt lauten:

"Tagesgelder und Nächtigungsgelder aus Anlaß einer Reise sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Betriebsausgabe anzuerkennen, so weit diese gem. § 26 Ziff. 4 bei einem Dienstnehmer mit vergleichbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht zu dessen Einkünften gehören".

Zu § 4 Abs. 6:

Mit dieser neuen Bestimmung würde der Grundsatz des Zufluß- und Abflußprinzips bei Einnahmen/Ausgaben-Rechnern durchbrochen.

Mietvorauszahlungen sind bei demjenigen, der sie vereinnahmt, sofort im Jahre des Zuflusses zu versteuern, also sofort gewinnwirksam, bei demjenigen, der sie aufzuwenden hat, jedoch nur auf den Vorauszahlungszeitraum verteilt gewinnmindernd. Diese Regelung ist in dieser Form nicht akzeptabel. Wenn es unumgänglich erscheint, derartige Vorauszahlungen auf einen mehrjährigen Zeitraum zu verteilen, so müßte dies ebenfalls für den Bereich des Zuflusses gelten, also eine entsprechende Aufteilung derartiger Erträge auf denselben Zeitraum zugelassen werden.

Zu § 4 Abs. 8:

Im dritten Satz wird auf "Gewinnermittlungsgrundsätze" Bezug genommen und daraus beispielsweise auf Konsequenzen bezüglich der stillen Reserven des Grund und Bodens, in den EB überdies bezüglich des gewillkürten Betriebsvermögens hingewiesen. Der Begriff "Gewinnermittlungsgrundsätze" ist allerdings bisher im Bilanzsteuerrecht keineswegs gebräuchlich und wird auch gesetzlich nicht definiert, sodaß Auslegungsschwierigkeiten entstehen können. Er wäre daher entweder zu definieren oder zu vermeiden und statt dessen der Inhalt der EB ins Gesetz zu übernehmen. Da in Hinkunft stille Reserven, die im Bilanzansatz des Grund und Bodens enthalten sind, beim Wechsel der Gewinnermittlungsart berücksichtigt werden sollen, müßte klargestellt werden, daß stille Reserven, die während der Zeit der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 oder 3 entstanden sind bzw. im Buchwert des Grund und Bodens im Zeitpunkt des Überganges zur Gewinnermittlung gem. § 5 enthalten waren, nicht versteuert werden dürfen. Grund und Boden müßte vielmehr mit dem Teilwert in die erste Eröffnungsbilanz der Gewinnermittlung gem. § 5 EStG aufgenommen werden.

Den diesbezüglichen Ausführungen im letzten Absatz der EB zu § 4 Abs. 8 wird wohl zugestimmt, doch sollten diese eindeutiger aus dem Gesetzestext hervorgehen. Eine zweckmäßiger Lösung wäre in den szt. Vorschlägen von Präsident Dr. Jirkuff zu fin-

den. Demnach könnte die stille Reserve im Grund und Boden in einer Vormerkung - oder auch in einem steuerneutralen aktivischen Ausgleichsposten in der Bilanz - geführt werden. Diese käme erst im Zeitpunkt der Veräußerung des Grund und Bodens zur Versteuerung. Dadurch hat der Steuerpflichtige erst dann Einkommensteuer zu entrichten, wenn ihm das dazu erforderliche Geld zur Verfügung steht. Bei der vom BMF im Entwurf vorgesehenen Lösung können Härten durch Finanzierungsprobleme entstehen. Es wird daher eine Formulierung im Sinne der Ausführungen von Präsident Dr. Jirkuff vorgeschlagen.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, in einem eigenen § 4 Abs. 9 die Vermögensteuer, die anteilig auf das Betriebsvermögen entfällt, als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Zu § 5:

Die Neuformulierung dieser Bestimmung, vor allem jegliche Form der Protokollierung könnten zu dem Schluß führen, daß auch Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, die ja im Vereinsregister eingetragen werden, unter den § 5 EStG fallen.

Zu § 6 Allgemein:

Die Bewertung der Wirtschaftsgüter stellt ein zentrales Problem der Gewinnermittlung dar und steht im engsten Zusammenhang mit dem geplanten Rechnungslegungsgesetz. Die Bundeskammer hat stets darauf hingewiesen, daß sie eine weitgehend zeitgleiche Begutachtung der beiden Rechtsbereiche für erforderlich ansieht. Offensichtlich aber war man im Bundesministerium für Justiz anderer Meinung bzw. war eine derartige Koordinierung nicht möglich.

Zu § 6 Ziff. 1 in Verbindung mit § 114 Abs. 2 und § 8 Abs. 2:

Die Zulässigkeit einer Abschreibung vom Firmenwert ist als An-

näherung an die handelsrechtliche Bilanzierung, insbesondere an das zu erwartende Rechnungslegungsgesetz, zu begrüßen.

Die zwingende Abschreibung auf 15 Jahre zum Unterschied von der handelsrechtlichen auf 5 Jahre ist jedoch abzulehnen. Doppelt willkürlich und daher verfassungswidrig erscheint aber die Differenzierung bezüglich der Abschreibbarkeit des Firmenwertes je nach dem, ob dieser vor dem 1.1.1989 oder nach dem 31.12.1988 erworben wurde. Die Zufälligkeit des Erwerbsdatums kann eine solche Unterscheidung nicht rechtfertigen. Außerdem wird bei den bilanzsteuerlichen Bestimmungen des EStG 1988 sonst durchwegs auf den Beginn des Wirtschaftsjahres, welches nach dem 31.12.1988 endet, abgestellt.

Zu § 6 Ziff. 3:

Die Begünstigungsvorschrift für Auslandsforderungen wird an weitere Voraussetzungen geknüpft bzw. eingeschränkt, was unter Umständen einen Wettbewerbsnachteil österreichischer Firmen mit sich bringt. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung wäre aus diesen Überlegungen wünschenswert. Zumindest aber müßte eine Übergangsregelung für alte Fälle der Inanspruchnahme geschaffen werden.

Zu § 6 Ziff. 4:

Die Aktivierungspflicht von Damnum und Geldbeschaffungskosten bei Verbindlichkeiten ist im Hinblick auf die im Rechnungslegungsgesetz vorgesehenen Wahlrechte zu bedauern. Das daraus zu erwartende Steuermehraufkommen dürfte kaum so bedeutsam sein, daß es das Abgehen von den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen rechtfertigen könnte. Überdies würde diese Regelung eine Korrektur der Rechtsprechung des VwGH bedeuten, die man nicht so ohne weiteres hinnehmen kann. Sollte es bei der Aktivierung bleiben, erweist sich hier der Verlust der degressiven AfA besonders widersinnig, weil sich eine Abschreibung ergeben

würde, die in keiner vernünftigen Relation zum Verlauf des Kapitalnutzens steht.

Zu § 6 Ziff. 5 lit. b):

Der Ansatz einer AfA im Privatbereich ist nicht sehr einleuchtend (AfA während der Zeit der Privatnutzung, bevor der Gegenstand in den Betrieb eingebracht wird). Anstelle der 10-Jahres-Frist bei der Einlage von Grundstücken gilt in der BRD eine 3-Jahres-Frist. Im Sinne einer EG-konformen Steuerreform sollte die in der BRD geltende Frist angesetzt werden.

Zu § 6 Ziff 14:

Der letzte Satz mit der zwingenden Forderung der Aufdeckung stiller Reserven entspricht entgegen den EB nicht der bisherigen Praxis, da die Einbringung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens durch einen Einzelunternehmer (Mitunternehmer) bei Fortführung der Buchwerte bisher zu keiner Steuerbelastung führte (siehe Helbich, Umgründungen, 3. Auflage, S 380 f); mit der vorgesehenen Regelung würde zugleich eine dem Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes entgegenstehende Bestimmung geschaffen. Die Bundeskammer spricht sich daher entschieden gegen diese Bestimmungen aus, dies umso mehr, als nach der vorgesehenen Tarifreform die Rechtsform der Kapitalgesellschaft steuerlich vielfach wesentlich günstiger sein dürfte als die von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften und daher eine entsprechende Sogwirkung entstehen wird. Außer zur Abdeckung von Verlustabzügen besteht aber im Hinblick auf den niedrigeren Körperschaftsteuersatz kein Interesse an der Aufwertung mit Versteuerung der stillen Reserven. Im Gegenteil, die damit verbundene Liquiditätsbelastung könnte für Umgründungen ein ernstes Hindernis darstellen.

Zu § 7:

Wenn auch die vorgesehene ausschließliche Zulässigkeit einer linearen AfA im politischen Arbeitsübereinkommen festgelegt

ist, muß doch darauf verwiesen werden, daß diese Bestimmung verfassungsrechtlich bedenklich ist, wenn man die Fälle berücksichtigt, bei denen die nutzungsbedingte Wertverminderung nachweislich und überwiegend am Anfang der Nutzungsdauer eintritt.

Zu § 8:

Die Inkraftsetzung dieser Norm wird eine weitgehende Eliminierung wichtiger Abschreibungswahlrechte und weitgehende AfA-Reduktionen zur Folge haben. Bei Gebäuden gilt nicht mehr die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Es werden fixe AfA-Sätze eingeführt. Selbst wenn die hier angeführten Sätze nicht verhindert werden können, müßte zumindest der Gegenbeweis einer tatsächlichen anderen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer möglich sein. Es können nicht dieselben Sätze beispielsweise für eine Holzbaracke und für ein Gebäude in Massiv-Bauweise gelten. Zu den weitgehend einschränkenden AfA-Sätzen kommt noch eine völlig unklare Begriffsbestimmung. Was heißt nämlich: "Soweit diese unmittelbar und ausschließlich der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit dienen"? Wie ist bei einem teilweise privat genutzten Gebäude vorzugehen (keine ausschließlich gewerbliche Nutzung)? Wo liegt der exakte Unterschied zwischen unmittelbarer gewerblicher Tätigkeit und "anderen betrieblicher Zwecken"?

Wenn auch die zwingende Abschreibung des entgeltlich erworbenen Firmenwerts mit den zu erwartenden Rechnungslegungsvorschriften konform geht, bedeutet die Abschreibungsfrist von 15 Jahren eine wesentliche Abweichung von diesen Vorschriften mit allen negativen Konsequenzen. Diese fiskalische Maßnahme ist im Arbeitsübereinkommen nicht enthalten, sodaß kein Grund besteht, steuerlich von zwingenden handelsrechtlichen Bestimmungen abzuweichen.

Durchaus unbefriedigend und verfassungsrechtlich bedenklich ist die diesbezügliche Übergangsbestimmung im § 114, die eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Anschaffung vorsieht.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Einschränkung der Investitionsrücklage von 25 % auf 10 % des Gewinnes stellt, ebenso wie die gänzliche Beseitigung der vorzeitigen Abschreibung, eine gravierende Einschränkung der Investitionsbegünstigungen dar. Durch die Beschränkung der Investitionsrücklage werden vor allem Unternehmen mit einem diskontinuierlichen Investitionsrhythmus getroffen. Solche Unternehmen werden durch die Beschränkung des möglichen Umfanges der Investitionsrücklage zumindest zum Teil zu einem Investitionsverhalten veranlaßt werden, welches betriebswirtschaftlich nicht optimal ist.

Einerseits kürzen laut den Erläuterungen die Gewerbesteuervorauszahlungen nicht mehr das Rücklagenmaß, andererseits ist aber im Gesetz nunmehr die Gewerbesteuer angeführt, genauso wie ein in Anspruch genommener Investitionsfreibetrag. In weiterer Folge kürzt ein gewinnmindernd in Anspruch genommener oder gem. § 10 Abs. 2 aus den Vorjahren verrechneter Investitionsfreibetrag den so errechneten Betrag.

Angesichts der Beschränkung auf 10 % sollte jegliche Einschränkung hinsichtlich der errechneten Investitionsrücklage entfallen. Die Vorsorge für Investitionen sollte im Hinblick auf die unweigerliche EG-Annäherung nicht zu sehr beschränkt werden. Außerdem bedeuten Investitionen bei entsprechenden Gewinnerwartungen langfristig auch höhere Steuereingänge.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Umstellung auf Wirtschaftsjahre ist angesichts der klarenden Rechtsprechung nicht notwendig und eher als kleinliche Einschränkung zu sehen.

Zu § 10 allgemein:

In Anbetracht der überragenden wirtschaftlichen Bedeutung der Umweltschutz- und Forschungsanlagen, denen aber im ersten Fall durchwegs keine Erträge, im zweiten Fall nur ungewisse Ertrags-

aussichten gegenüberstehen, waren für derartige Anlagegüter bisher erhöhte vorzeitige Abschreibungen von 80 bzw. 60 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und von je einem Viertel der restlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den darauf folgenden Wirtschaftsjahren gewährt worden. Insbesondere Umweltschutzanlagen stellen häufig sehr langlebige Anlagegüter dar, weshalb die Umstellung auf eine der Nutzungsdauer entsprechende normale AfA i.V.m. einem bloß 20 %igen Investitionsfreibetrag eine empfindliche Verschlechterung gegenüber bisher bewirken würde. Es wird daher für derartige Anlagegüter ein entsprechend erhöhter Investitionsfreibetrag beantragt.

Zu § 10 Abs. 2 und Abs. 8:

Nach den EB entspricht die Behaltefrist von 4 Wirtschaftsjahren der Anspruchsvoraussetzung von mindestens 4 Jahren Nutzungsdauer. Dies trifft jedoch nicht zu, da die Behaltefrist im Anschluß an das Jahr der Anschaffung oder Herstellung noch weitere 4 Wirtschaftsjahre umfaßt. Schon mit Rücksicht auf die Beseitigung oder Beschränkung der übrigen steuerlichen Investitionsbegünstigungen ist diese Vorgangsweise kaum verständlich.

Zu § 10 Abs. 4:

Nach dem Entwurf beträgt der Investitionsfreibetrag für Kraftfahrzeuge, z.B. Lastkraftwagen oder Omnibusse, höchstens 10 %, während er bei allen übrigen abnutzbaren Investitionsgütern mit höchstens 20 % festgelegt ist. Für Personenkraftfahrzeuge, Kombinationsfahrzeuge und Krafträder kann ein Investitionsfreibetrag grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Der Investitionsfreibetrag von 10 % steht jedoch für Fahrschulkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, zu. Diese Einschränkungen sollen nach dem Entwurf sinngemäß für Rechte auf entgeltliche Überlassung von solchen Fahrzeugen gelten.

Im Hinblick auf die wiederholten Anträge der Bundeskammer auf Wiederherstellung der Gleichbehandlung der Kraftfahrzeuginvestitionen mit den übrigen abnutzbaren Investitionsgütern ist es absolut unverständlich, daß anstelle einer solchen Gleichbehandlung sogar eine Ausdehnung der mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 geschaffenen diskriminierenden Regelung für Kraftfahrzeuge beim Investitionsfreibetrag erfolgt, indem auch Rechte auf entgeltliche Überlassung von Kraftfahrzeugen einbezogen werden.

Ferner wird - ebenfalls unverständlich - auch die Terminologie der in Rede stehenden Bestimmung gegenüber der bisherigen Regelung wesentlich verschlechtert, indem im Gegensatz zu § 10 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 i.d.g.F. und zu § 2 des Kraftfahrgesetzes die im Kraftfahrgesetz eindeutig definierten Begriffe "Personenkraftwagen" (§ 2 Ziff. 6 KFG 1967) durch die willkürlichen und irreführenden Bezeichnungen "Personenkraftfahrzeuge" und "Kombinationsfahrzeuge" ersetzt werden. Die Untauglichkeit der gewählten Bezeichnungen ergibt sich z.B. schon daraus, daß im Gegensatz zum Begriff "Personenkraftwagen" unter der Bezeichnung "Personenkraftfahrzeug" auch Krafträder subsumierbar wären und im Gegensatz zum Begriff "Kombinationskraftwagen" unter der Bezeichnung "Kombinationsfahrzeuge" sogar Fahrzeuge subsumiert werden könnten, welche keine Kraftfahrzeuge sind. Die gewählte Terminologie läßt somit sogar befürchten, daß noch weitere Fahrzeuge in die Diskriminierung einbezogen werden könnten. Sie muß daher ganz entschieden abgelehnt werden.

Mit Rücksicht auf die im Entwurf eines Einkommensteuergesetzes 1988 weiterhin vorgesehene Benachteiligung der Kraftfahrzeuginvestitionen beim Investitionsfreibetrag durch dessen Gewährung bloß im halben Ausmaß muß neuerlich hervorgehoben werden, daß der Ersatz alter Nutzfahrzeuge durch insbesondere auch von der österreichischen Kraftfahrzeugindustrie angebotene neue abgasschadstoffarme, umweltfreundliche Fahrzeuge nicht weiter steuerlich

diskriminiert und damit verzögert werden darf, wenn die Umweltpolitik der Bundesregierung glaubhaft bleiben soll. Da die Anschaffung neuer Nutzfahrzeuge vielfach dem Einstieg in den kombinierten Verkehr Schiene/Straße oder der verstärkten Inanspruchnahme dieser Verkehrstechnik - und hier vor allem dem besonders wirtschaftlichen "unbegleiteten" kombinierbaren Verkehr- dient, steht die Diskriminierung der Kraftfahrzeuginvestitionen auch im Widerspruch mit der ein vorrangiges Ziel der Bundesregierung bildenden Fördierung des kombinierten Verkehrs, welche vorwiegend mit Umweltschutzargumenten begründet wird. Im gegenständlichen Zusammenhang muß auch daran erinnert werden, daß zur Förderung der Katalysator-PKW wesentliche steuerliche Förderungsmaßnahmen getroffen wurden, während dem gleichen Ziel dienende Nutzfahrzeugschaffungen steuerlich diskriminiert sind.

Vorsorglich sei auch darauf hingewiesen, daß das für die Schlechterstellung der Kraftfahrzeuginvestitionen gelegentlich verwendete Argument, der Schwerverkehr auf der Straße stöbe auf wachsenden Widerstand in der Bevölkerung, völlig an der Tatsache vorbei geht, daß der weitaus überwiegende Teil aller Straßengütertransporte auf den durch andere Verkehrsträger gar nicht substituierbaren Lokal-, Regional- und Baustellenverkehr entfällt. Auch im Güterfern- und im grenzüberschreitenden Verkehr sind Straßentransporte vielfach nicht ersetzbar.

Der vorgenannte Einwand trifft im übrigen aber keinesfalls auf die dem allgemein als förderungswürdig anerkannten öffentlichen Personennahverkehr dienenden Kraftfahrlinienautobusse und Taxis, aber auch nicht auf dem Arbeiter- und Schülergelegenheitsverkehr bzw. dem Fremdenverkehr dienende Autobusse und Mietwagen sowie auf Fahrschulwagen zu. Auch diese Fahrzeugarten unterliegen aber der in Rede stehenden Diskriminierung. Es ist geradezu grotesk, daß die Erneuerung etwa von dem Schülerverkehr dienenden Autobussen und Neunsitzer-PKW investitionspolitisch nur halb so förde-

rungswürdig sein soll wie z.B. die Anschaffung einer Büroeinrichtung oder die Einrichtung einer Diskothek.

Zu § 10 Abs. 5:

Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern wurde das Wort "sofort" eingefügt, wobei aber die Auswirkung nicht unmittelbar einleuchtend ist.

Zu § 10 Abs. 7:

Wenn auch das Motiv zur Regelung des § 10 Abs. 7, nämlich die Eindämmung der Abschreibungsgesellschaften durchaus nicht verkannt wird, sollte doch die Ausgleichsfähigkeit der Verluste bei gewinnmindernder Geltendmachung von Investitionsfreibeträgen beibehalten werden, weil sonst Investitionsanreize beseitigt würden.

Zu § 12:

Hier sollte zumindest die Zugehörigkeit für Wirtschaftsgüter des Finanzanlagevermögens, das ja unbestreitbar zu den beweglichen Wirtschaftsgütern zählt, weiterhin sieben Jahre betragen, da gerade diese Frist ohnehin lange bemessen ist.

Zu § 14 i.V.m. § 117 Abs. 7 Ziff.4:

Die Einführung einer Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen ist sachlich in keiner Weise begründet und daher eine abzulehnende Zwangsbelastung für die Unternehmen.

Es ist nicht einzusehen, warum Unternehmen, die hier etwa private Versicherungen abgeschlossen haben, dieses Finanzierungsinstrument vorgeschrieben werden soll; es wird damit nämlich keineswegs die Sicherheit für potentielle Pensionsbezieher erhöht, sondern vielmehr eine Ausweitung des inländischen Kapitalmarktes zu Lasten des Unternehmers "verordnet".

Unklar bleibt in der Textierung des § 117 Abs. 7 Ziff. 4, ob eine Wertpapierdeckung für den Bestand an Altrückstellungen notwendig ist. Ausführungen von Vertretern des Bundesministerium für Finanzen deuten darauf hin, daß für Altrückstellungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestanden haben, eine Wertpapierdeckung nicht notwendig ist. Zweifel an dieser Auslegung könnten mit Hinblick auf den § 117 Abs. 7 Ziff. 4 letzter Satz auftauchen. Es ist daher dringend notwendig, den § 117 deutlich und allgemein verständlich im Sinne der obigen Ausführungen neu zu formulieren.

Zu § 14 Abs. 1:

Nach verschiedenen praktischen Beispielen ist infolge der seit einiger Zeit zu beobachtenden weitaus geringerem Mitarbeiterfluktuation der Ansatz einer mit 50 % begrenzten Rückstellung nicht mehr ausreichend. In absehbarer Zeit kann sich die gleiche Situation wie bei den Pensionsrückstellungen ergeben.

Daher ist zumindest jene Regelung zu fordern, wie sie vor dem 2. AbgÄG 1977 bestanden hat.

Zu § 14 Abs. 5:

Hier sollte entsprechend der bisherigen Erlassregelung auch eine Deckung durch Anteile an österreichischen Investmentfonds vorgesehen werden.

Bei der Vorsorge für Abfertigungen ist eine Entschärfung bei der Wertpapierdeckung, wenn die fiktiven Abfertigungsansprüche absinken, positiv hervorzuheben; dagegen stellt die Erhöhung des Prozentsatzes von 30 auf 60 % bei Wertpapierunterdeckung eine arge Anhebung des "Strafzuschlages" dar.

Zu § 14 Abs. 7 - 9:

Gemäß § 14 Abs. 8 EStG 1972 gelten die einschränkenden Bestimmungen des Abs. 7 nicht bei der Bildung von Pensionsrückstellungen, soweit dem Arbeitgeber die Aufgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung übertragen sind. Unternehmungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, waren daher schon bisher gezwungen, die erforderlichen Pensionsversorgen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in vollem Umfang zu bilden, wobei sie hinsichtlich der Höhe des Rechnungszinssatzes derzeit keinen Einschränkungen nach unten unterworfen sind. Insoweit den Pensionsberechnungen daher gegenwärtig ein niedrigerer Rechnungszinsfuß zugrunde liegt, würde die Festschreibung des Rechnungszinssatzes mit 6 % zu einer erheblichen Erschwerung der Situation führen.

Jenen Unternehmungen, denen zugleich die Aufgaben eines gesetzlichen Pensionsversicherers übertragen sind, und die demgemäß Pensionsrückstellungen vor Inkrafttreten des neuen EStG in einem über die Vorschriften dieses neuen Bundesgesetzes hinausgehenden Ausmaß gebildet haben, müßte daher, wenn nicht eine wesentliche Verschlechterung für diese Betriebe erfolgen sollte, die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, Pensionsrückstellungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik im bisherigen Umfang weiterzubilden.

Zu § 15 Abs. 1:

Es ist wohl trotz des eindeutigen Wortlautes nicht gemeint, daß Dienstnehmer die durchlaufenden Posten (z.B. Reisekostenvergütungen) und die Betriebseinnahmen (Bezüge) und Betriebsausgaben (Werbungskosten) laufend aufzeichnen müßten.

Zu § 15 Abs. 2:

Die Formulierungen sind im wesentlichen gleich geblieben. Für künftige erlaßmäßige Festsetzungen muß gefordert werden, daß auch die Auslegung gleich bleibt. Besondere Bedeutung kommt dem Begriff "üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes" zu. Denn einem

Stubenmädchen, das z.B. in der Sommersaison in Velden tätig ist, könnte ja niemals die Überlassung eines Zimmers zum ortsüblichen Preis für die Lohnsteuerbemessung zugerechnet werden, da die Voraussetzungen beispielsweise gegenüber dem Urlauber völlig andere sind. Einer angeblich beabsichtigten Heranführung der Sachbezugs-werte an die tatsächlichen Verkehrswerte muß daher entschieden entgegengetreten werden, da die Auswirkungen unabsehbar wären.

Zu § 16:

Sehr problematisch ist die Neuregelung bezüglich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bei der ein allgemein zustehender Verkehrsabsetzbetrag mit zusätzlichen Pauschbeträgen je nach Fahrtstrecken bzw. Nicht-Vorhandensein von öffentlichen Verkehrsmitteln kombiniert wird, wobei auch bei nachgewiesenen höheren Kosten eine steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen wird.

Der Verkehrsabsetzbetrag steht allen nicht selbstständig Erwerbstätigen zu, ohne Rücksicht darauf, ob Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallen oder nicht. Es handelt sich also in Wahrheit um eine für Arbeitnehmer geltende Tarifbestimmung und wäre daher systematisch bei dieser einzuordnen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß gruppenspezifische Absetzbeträge dem an sich schon stark durchlöcherten Grundsatz des einheitlichen Steuertarifs widersprechen. Der Ausschluß der Geltendmachung tatsächlicher höherer Kosten geht weit über die aus Verwaltungsvereinfachungsgründen zulässige Durchschnittsbetrachtungsweise hinaus und ist aus diesem Grund verfassungsrechtlich bedenklich.

Aber auch die Formulierung der Bestimmung weist schwerwiegende Mängel auf. Es ist nämlich durchaus unklar, nach welchen Grundsätzen die Unmöglichkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels beurteilt werden soll. Was möglich bzw. nicht möglich ist, kann subjektiv oder objektiv gesehen werden, und die

Betrachtungsweise führt zu gänzlich unterschiedlichen Ergebnissen. Man denke bloß an eine Wegstrecke, die ein Invalider zurücklegen muß, auf der jedoch Beförderungsmittel verkehren. Unklar ist ebenfalls die Formulierung "im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückgelegte Fahrtstrecke". Aus dem Text des Entwurfs geht nämlich nicht einmal hervor, ob sich die Kilometergrenzen auf die täglich zurückgelegte Strecke beziehen, was wohl anzunehmen ist. Wie vorzugehen ist bei wechselnden Arbeitsstätten, bleibt ebenfalls offen.

Insbesondere die unausgereiften Formulierungen des § 16, Abs. 1 Ziff. 6 lit. c) machen es einem Dienstgeber ohne unverhältnismäßiges Haftungsrisiko unmöglich oder zumindest unzumutbar, die Pauschbeträge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen, wie es der § 62 Abs. 2 Ziff. 4 an sich vorsieht.

Zu 16 Abs. 1 Ziff. 8:

Hier wird die Bemessung der Absetzung für Gebäude oder sonstige Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, geregelt. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen. Bei unentgeltlichem Erwerb eines Gebäudes ist der zuletzt vor dem unentgeltlichen Erwerb festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Da die Einheitswertfeststellung bescheidmäßig auf einen bestimmten Stichtag erfolgt, sollte es in lit. b) heißen: ".....dann ist der Einheitswert zugrunde zu legen, der für den zuletzt vor dem unentgeltlichen Erwerb liegenden Stichtag festgestellt wurde." Damit wäre sichergestellt, daß bei einem unentgeltlichen Erwerb zwischen dem Stichtag und der bescheidmäßigen Feststellung des neuen Einheitswertes die AfA vom aktuellen Einheitswert und nicht vom überholteten früheren Einheitswert zu berechnen ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die Übergangsfrist des § 118 hinzuweisen, aus der sich ergibt, daß bei Anschaffung, Herstellung oder unentgeltlichem Erwerb eines Hauses vor dem 1. Jänner 1989

keine neue Bemessungsgrundlage bzw. kein neues Wahlrecht für die AfA begründet wird. Damit wird die völlig unzeitgemäße heutige Rechtslage verewigt, nach der bei Anschaffung, Herstellung oder unentgeltlichem Erwerb eines Gebäudes vor dem 1. Jänner 1963 der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 oder auf Antrag der Anschaffungswert zum 1. Jänner 1963 für die AfA-Berechnung zugrunde zu legen ist. Damit werden die Eigentümer, welche ein Gebäude seit mehr als 25 Jahren besitzen, mit einer AfA von einem längst überholten Wert bestraft. Diese Bestimmung war schon im derzeit geltenden Einkommensteuerrecht ungerecht und unzeitgemäß, sodaß nicht einzusehen ist, daß sie im Zuge einer Reform beibehalten wird.

In der lit. f) wird nun aus Gründen der Vereinfachung ein gesetzlicher AfA-Satz von jährlich 1,5 % festgelegt, der einer Nutzungsdauer von etwa 66 Jahren entspricht. Eine längere Nutzungsdauer ist nicht mehr anzusetzen. Dazu führen die Erläuterungen aus, daß bei nachgewiesener kürzerer Nutzungsdauer ein höherer AfA-Satz berücksichtigt werden kann. Da ein Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer wohl nur dann möglich ist, wenn das Objekt untergegangen ist, müßte es hier wohl richtig heißen "bei Glaubhaftmachung einer kürzeren Nutzungsdauer".

Weder der Text der lit. f) noch die Erläuterungen sagen etwas darüber aus, ob und in welchem Verhältnis bei der Anwendung der gesetzlichen AfA eine Trennung der Berechnungsgrundlage in einen Gebäude- und einen Grundanteil zu erfolgen hat.

Weiters wäre auch in der lit.f) eine Ergänzung dahingehend erforderlich, daß der jeweils für den in der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Stichtag festgestellte Einheitswert maßgeblich ist.

Schließlich fehlt im § 16 eine Bestimmung dahingehend, daß Beitragsleistungen von Arbeitnehmern an betriebliche oder überbetriebliche Pensionseinrichtungen als Werbungskosten abzugsfähig sind. Da spätere Pensionsleistungen aus solchen Einrichtungen beim Empfänger der Lohnsteuer unterliegen, wäre mangels einer entsprechenden Bestimmung hinsichtlich der Eigenleistungen eine steuerliche Doppeleroberung gegeben, was völlig untragbar wäre. Die Bundeskammer ist der Ansicht, daß nur in dieser Form dem Auftrag im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien entsprochen werden kann.

Zu § 17:

Die Bundeskammer richtet an das Bundesministerium für Finanzen die höfliche Bitte, von der hier vorgesehenen Verordnungsermächtigung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung umfangreichen Gebrauch zu machen.

Zu § 18:

Neu in den Sonderausgabenkatalog aufgenommen wurden die Instandsetzungsaufwendungen zur Sanierung von Wohnraum. Der Begriff "Instandsetzungsaufwand" ist im Gesetz nicht definiert, sondern findet sich lediglich in den Erläuterungen zu § 28. Auf die Problematik neuer gesetzlicher Begriffe, die nicht ausreichend definiert werden, wurde schon oben aufmerksam gemacht.

Im Zusammenhang mit den Sonderausgaben wird auf das noch immer nicht zur Zufriedenheit gelöste Problem des Verlustvortrages hingewiesen. Die Voraussetzung der ordnungsmäßigen Buchführung mit der derzeitigen Auslegung, die trotz gewissen Verbesserungen durch die jüngste VfGH-Judikatur gegeben ist, müßte entfallen. Es wird weiters die Forderung erhoben, daß der Verlustvortrag auch bei Einnahmen/Ausgaben-Rechner gelten soll.

Der Verlustvortrag ist keine Belohnung oder Ausnahmebestimmung, sondern stellt eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar.

In der EG ist der Stand der Diskussion derzeit folgender:
Begrenzter Verlustrücktrag voraussichtlich auf 5 Jahre und unbegrenzter Verlustvortrag.

Eine Verkürzung des Verlustvortrages auf 5 Jahre, wie es der Entwurf vorsieht, ist daher völlig undiskutabel und jedenfalls ein glatter Widerspruch zu den ständigen Äußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung, sich EG-konform verhalten zu wollen, wie auch zu der Einleitung des genannten Arbeitsübereinkommens, in der es heißt, das Steuersystem solle gerechter werden.

Anzustreben wäre auch ein Wahlrecht über die Verteilung der Verluste über die kommenden Jahre. Die Kompensation von Gewinnen in künftigen Jahren mit Verlusten bis zu einem zu versteuernden Einkommen von Null Schilling führt dazu, daß Verluste mit Einkommensteilen verrechnet werden, die aufgrund von Frei- und Absetzbeträgen ohnehin einkommensteuerfrei sind.

Der Verlustvortrag sollte weiters wie in der Bundesrepublik Deutschland auf alle Einkunftsarten mit ausgleichsfähigen Verlusten ausgedehnt werden. Schließlich sollte auch die im Erlaß AÖFV 183/1987 einleuchtend begründete Vererblichkeit von Verlustvorträgen eindeutig im Gesetz verankert und auf andere Formen der Betriebsübergabe ausgedehnt werden.

Zu § 18 Abs. 1 Ziff. 3:

Gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 3 können Aufwendungen für Wohnraumbeschaffung und Wohnraumsanierung - mit einigen Abänderungen - als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Gesamtbetrag der Sonderausgaben für einen Steuerpflichtigen ist jedoch limitiert, wobei jeweils nur 50 % der angefallenen Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden können. Daraus ergibt sich in vielen Fällen eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen. Anstatt solcher unbefriedigender Sonderausgabenregelungen sollte ein grundsätzlich neues System überlegt werden, etwa nach dem Muster der Einkommen-

steuerreform der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Regelungen in den USA, bei denen die Zinsen für die Herstellung oder die Anschaffung von Wohnraum für die Eigenbenützung (Eigenheime und Eigentumswohnungen) steuerlich voll abzusetzen sind. Eine derartige Lösung wäre nicht nur viel gerechter, sondern würde darüber hinaus auch dazu führen, daß gerade im Bereich des Eigenheimbaues der graue Markt sehr stark reduziert würde, wodurch sich der allfällige Steuerausfall durch das Mehraufkommen an Umsatzsteuer und sozialen Abgaben mehr als kompensieren würde. Solche Vorschläge wurden bereits mehrmals und grundlegend im sogenannten "Langer/Tanner/Windisch-Vorschlag 1985" belegt und massiv gefordert.

Zwar wird anerkannt, daß durch § 18 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c) ein Großteil der Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen wiederum in Form von Sonderausgaben geltend gemacht werden kann, jedoch ist festzustellen, daß eine von der bisherigen Rechtslage wesentlich begünstigte Berufsgruppe dabei in diskriminierender Art und Weise ausgeklammert wird, nämlich die Hafner. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen geht klar hervor, daß der Kachelofen durch seine typischen Eigenschaften einen emissionsärmeren Abbrand bei voller Flamme von Scheitholz ermöglicht als andere Öfen und Kessel. Durch die individuell gefertigten Kachelöfen ist weiters die Möglichkeit gegeben, den optimalen Wärmebedarf zu erreichen und einen darüber hinausgehenden Energieverbrauch zu vermeiden. Nicht zu vergessen ist dabei auch die Tatsache, daß Kachelöfen mit jederzeit erneuerbarer Energie betrieben werden. Die Errichtung eines Kachelofens müßte daher in die Begünstigung der Ziffer 3 lit. c) einbezogen werden.

Außerdem wird mit der vorgeschlagenen Novellierung in bestehende Verträge eingegriffen. Steuerpflichtige, die die Anschaffung eines Kachelofens durch Kreditaufnahme finanzierten, konnten die Kreditrückzahlung als Sonderausgaben geltend machen. Dies ist nach dem Entwurf nicht mehr möglich, sodaß diejenigen, die erst vor kurzem zu einer solchen Finanzierungsmöglichkeit im Vertrauen

auf den Fortbestand der Rechtslage gegriffen haben, ab sofort um die Möglichkeit kommen, gleichwertige Sonderausgaben geltend zu machen.

Zu § 18 Abs. 3 Ziffer 4 lit. b) aa):

Die Energieversorgungsunternehmen wurden bei Schaffung der Steuerbegünstigung für junge Aktien im Hinblick auf die damals noch gegebene Steuerbegünstigung des Energieförderungsgesetzes ausgenommen. Dieses Gesetz ist aber inzwischen mit Ausnahme einer Regelung für Kleinkraftwerke außer Kraft getreten, sodaß der weitere Ausschluß der Energieversorgungsunternehmen von der Begünstigung für junge Aktien sachlich nicht mehr gerechtfertigt und damit verfassungswidrig ist. Da auch die Verteilung von Gas oder Wärme im Hinblick auf die Betriebserfordernisse nach den Organisationsvorschriften der Handelskammern der Sektion Industrie zugeordnet wird, wären anstelle der Worte "ausgenommen die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme" nach dem Wort "ist" die Worte "einschließlich Unternehmen zur Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme" zu setzen.

Zu § 18 Abs. 5:

Die Anhebung des Zuschlagssatzes bei Nachversteuerung von 25 auf 30 % berücksichtigt nicht den Umstand der Tarifsenkung. Sollte der Grund für den 30 %igen Satz die Einbeziehung des bisherigen Steuersatzes von 50 % bei der Genußscheinnachversteuerung sein, könnte eher an eine Beibehaltung der Zweiteilung und Absenkung des 25er-Satzes auf 20 % gedacht werden.

§ 18 Nachkauf von Versicherungszeiten:

Es müßte entweder im § 18 festgelegt werden, daß Beträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten (z.B. dann, wenn weitere Gruppen von Selbständigen in die Pensionsversicherung nach dem ASVG einbezogen werden, oder der Kauf von Schul- und Ausbildungszeiten) ohne Höchstgrenze und zum vollen Betrag als Sonderausgabe abzugsfähig sind oder es müßte im § 25 eine ähnliche Regelung wie für

die Leistungen aus Zahlungen zur Höherversicherung vorgesehen werden.

Zu § 19 Abs. 3:

Steuerlich besteht für die geplanten Einschränkungen keine Notwendigkeit, da die sofortige Absetzbarkeit von Vorauszahlungen nach bisheriger Verwaltungspraxis ohnehin nur bei entsprechender wirtschaftlicher Begründung anerkannt wurde und sich die Wirkung der bisherigen Absetzungsregelung bei Bauherrenmodellen auf eine bloße Steuerstundung erstreckt. Beteiligungen an solchen Modellen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie insgesamt zu einem steuerlichen "Totalgewinn" hinsichtlich des gesamten Beteiligungszeitraumes unter Einbeziehung eines Abschichtungsgewinnes führen. Da solche Abschichtungsgewinne im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden und daher keinem begünstigten (halben) Steuersatz unterliegen, konnten Bauherren-Modelle - abgesehen vom erwähnten Steuerstundungseffekt - grundsätzlich zu keinem Steuerausfall für den Fiskus führen.

Der Entwurf übersieht hier, daß Bauherrenmodelle sowohl aus wirtschafts- als auch steuerpolitischer Sicht einen positiven Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung leisten.

Zu § 20 Abs. 1 Ziff. 2:

Der hier vorgesehene zweite Satz, wonach die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben, soweit sie auch die Lebensführung eines Steuerpflichtigen berühren, verneint werden soll, wenn sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen sind, begegnet heftiger Kritik.

Da - wie in den Erläuterungen ausgeführt ist - eine Angemessenheitsprüfung bereits derzeit vorgenommen werden konnte, ist zu befürchten, daß diese Bestimmung im Laufe der Zeit immer kleinlicher angewendet wird und die Steuerpflichtigen in ihrer Entscheidungsfreiheit bei der Auswahl der Investitionen mehr und mehr

eingeengt werden. Auf die einschlägige Rechtsprechung des VwGH (z.B. vom 27.1.1981) wird verwiesen.

Das EStG beinhaltet weiterhin das Abzugsverbot für Aufwendungen für die Lebensführung, welche die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Diese Norm wurde bereits streng gehandhabt und streng angewandt. Beispielhaft sei erwähnt: Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung, Reisen in das Ausland (mit denen ein gewisses Maß an Annehmlichkeit in Verbindung gebracht wird, obwohl tatsächlich derartigen Auslandsreisen wirtschaftliche Notwendigkeit darstellen und im Sinne einer als wünschenswert bezeichneten Internationalisierung der Wirtschaft unerlässlich sind), KFZ im Anschaffungswert von mehr als S 350.000,-.

Weiters bleibt die Bestimmung aufrecht, wonach Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden, nicht abgezogen werden dürfen.

Der zweite Satz des § 20 Abs. 1 Ziff. 2 stellt eine dritte neue Norm dar. Diese neue Norm bekämpft Aufwendungen, die eindeutig betrieblich oder beruflich veranlaßt sind. Liegt nämlich sowohl eine betriebliche als auch private Veranlassung vor, dann werden diese Aufwendungen bereits von den vorerwähnten Abzugsverboten umfaßt. Das besonders Unangenehme ist, daß in diesem Satz wiederum Begriffe verwendet werden, die im Steuerrecht neu sind und auch nicht definiert.

Was heißt und bedeutet "Berührung der Lebensführung des Steuerpflichtigen"? Was ist weiters mit "nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen" gemeint? Die allgemeine Verkehrsauffassung über das Angemessene existiert nämlich nicht. Die Frage des Angemessenen ist eine höchst subjektive Komponente und wird nach persönlichem Lebensstil und persönlichen Aufwand unterschiedlich be-

urteilt. Der Aufwand, den man sich persönlich nicht leisten kann, wird häufig im Zweifel als unangemessen angesehen.

Die Darstellung in den Erläuterungen, daß "bei der Angemessenheitsprüfung nicht kleinlich vorzugehen sein" wird, genügt für eine Entschärfung der Gesetzespassagen nicht. Es hat sich schon in der Vergangenheit gezeigt, daß derartige Versprechungen später nicht entsprechend eingehalten werden. Die Erläuterungen zu § 20 versuchen ganz offenkundig eine Abmilderung der neuen Bestimmung herbeizuführen. Offenbar erkennt man selbst, daß mit dieser Bestimmung über den Rahmen denkbarer Restriktionen hinausgegangen wurde. Die besänftigenden Äußerungen in den Erläuternden Bemerkungen vermögen eine Beruhigung nicht herbeizuführen, da derartige Normen eine unabsehbare Eigendynamik entwickeln. Nur ein Beispiel: Wird ein Autotelefon, das für viele Unternehmern eine wichtiges Hilfsmittel geworden ist, aber auch für Privatgespräche verwendet werden kann und daher "die Lebensführung des Steuerpflichtigen berührt", nicht mehr Betriebsausgabe sein?

Besonders die Handelsvertreter würden hinsichtlich der Absetzbarkeit der KFZ-Aufwendungen arg benachteiligt sein. Wie überhaupt eine Diskriminierung der privaten Unternehmen gegenüber den öffentlichen Institutionen erfolgt, bei denen Fahrzeuge mit wesentlich höheren Anschaffungskosten durchaus üblich sind.

Die mittels Verordnung vom 29.6.1976 für Exportunternehmen geschaffene Absetzbarkeit für Repräsentationsaufwendungen ist wegen der seither geänderten Bedingungen viel zu gering. Der Kampf mit der ausländischen Konkurrenz ist im letzten Jahrzehnt viel schärfert geworden, die einzusetzenden Mittel, Aufträge zu erhalten, sind angewachsen und steigen noch immer an. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber seine Meinung ändert und bessere Möglichkeiten schafft, entweder durch Einbau in das Gesetz selbst oder im Verordnungswege durch Erhöhung der zulässigen Promillesätze.

Die Bundeskammer spricht sich auch deshalb entschieden gegen die Verankerung einer Angemessenheitsprüfung im Gesetz aus, weil diese die große Gefahr ihrer willkürlichen Handhabung in sich birgt und darüber hinaus im Hinblick auf Artikel 18 B-VG und das rechtsstaatliche Prinzip überhaupt wohl verfassungswidrig ist.

Zu § 22 Ziff. 1 lit. b):

Der Passus "Einkünfte aus einer beratenden Tätigkeit, soweit diese Tätigkeit nicht unter die Gewerbeordnung 1973 fällt," ist im Hinblick auf die Erläuternden Bemerkungen zu streichen. Die Betriebsberatung wird von der Gewerbeordnung eindeutig als gewerbliche Tätigkeit definiert und qualifiziert. Da außerdem die beratenden Tätigkeiten nicht in Beziehung zu unmittelbar ähnlichen Tätigkeiten gesetzt werden, ist eine diskriminierende Behandlung gewerblicher Betriebsberater im Bereich des Gewerbesteuerrechtes zu erwarten. Es ist festzuhalten, daß nach Auffassung der Bundeskammer diese Bestimmung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder künftig einen eigenen freien Beruf des Unternehmensberates zu installieren ermöglicht. Diese Vermutung wird mit der eindeutig geäußerten Absicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anlässlich der letzten Betriebswirtschaftlichen Woche begründet. Bei dieser Gelegenheit wurde von offizieller Seite kundgetan, daß es künftig Kammerpolitik sein müsse, über die traditionellen Tätigkeitsfälle der Steuerberatung, Buchprüfung etc. hinaus im Wege einer Novellierung der Wirtschaftstreuhänderberufsordnung umfassende Wirtschafts- und Unternehmensberatung durchzuführen.

Die Tätigkeit von Gerichts- und Privatsachverständigen bei Erstellung von Gutachten, z.B. als Buchsachverständige oder technische Sachverständige verstößt gegen keinerlei berufsrechtliche Vorschriften, auch wenn sie nicht von Wirtschaftstreuhändern oder Zivilingenieuren ausgeübt wird, und sollte als freier Beruf anerkannt werden, ebenso die Tätigkeit von Schiedsrichtern.

Zu § 24:

Hier wäre klarzustellen, daß die Bestimmung wie bisher in Fällen einer unentgeltlichen Übertragung, wenn das negative Kapitalkonto durch stille Reserven gedeckt ist, nicht anzuwenden ist.

Zu § 24 Abs. 4:

Der für die Betriebsaufgabe geltende Freibetrag (Absatz 4) ist seit nahezu zwanzig Jahren unverändert geblieben. Eine entsprechende Wertanpassung wird beantragt.

Im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe muß wiederum darauf hingewiesen werden, daß es hier in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten und Problemen kommt. Es wird wiederum die Forderung nach Einführung eines Viertel-Steuersatzes für die Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe erhoben.

Es fehlt weiters, trotz zahlloser Bemühungen und Darstellung der Problematik eine Bestimmung, wonach die Verpachtung eines Gesamtbetriebes keine Betriebsaufgabe darstellt. Gerade in diesem Bereich kommt es, verursacht durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung, zu einer ständig unerträglicher werdenden Situation. Dabei würde eine Verbesserung auf diesem Gebiet dem Fiskus keine nennenswerten Steuerausfälle verursachen.

Positiv zu beurteilen ist die Festlegung des 55. Lebensjahres. Die Änderung des Wortlautes "..... als Wohnsitz der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen" zu "Hauptwohnsitz" wird nicht näher erläutert und läßt sich nicht abschätzen.

Härtaten ergeben sich auch immer wieder beim erzwungenen Brachliegen von Gebäuden, weil dadurch die laufende Erhaltung oft nicht möglich ist (Gemeindeabgaben, Instandsetzungsarbeiten). Zwecks Deckung dieser Kosten sollte es möglich sein, Gebäude zur kostendeckenden Einkunftszielung verwenden zu dürfen.

Zu § 25:

Nach dieser Bestimmung wäre der Arbeitgeber verpflichtet, Krankengelder, die von einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung ausgezahlt werden, mitzuversteuern.

Diese Vorgangsweise muß aus folgenden verwaltungstechnischen und praxisbezogenen Gründen abgelehnt werden:

Die Kranken- oder Unfallversicherungen müßten neben jeder Auszahlung, die direkt an den Arbeitnehmer netto erfolgt, jedem Dienstgeber monatlich die entsprechenden Auszahlungsdaten mitteilen. Da nicht sämtliche Mitteilungen zum gleichen Zeitpunkt einlangen und die Lohnverrechnung daher die ausgezahlten Beträge nicht immer dem Monat entsprechend verrechnen kann, würde es zu Verzerrungen des vom Dienstgeber auszuzahlenden Betrages kommen. Anstelle einer Entlastung des Arbeitgebers bei der Lohnverrechnung wird ihm hier eine weitere Aufgabe übertragen. Zu berücksichtigen ist weiters die psychologische Komponente: Von der auszahlenden Stelle werden die Gelder ohne Abzug übergeben. Der Unternehmer ist derjenige, der die entsprechenden Beträge einbehalten muß und von dem der Lohnempfänger entsprechend weniger Nettozahlung erhält.

Wenn eine Besteuerung der Krankengelder erfolgen soll, so müßten die von den Krankenkassen oder Unfallversicherungen ausgezahlten Gelder nicht dem Dienstnehmer, sondern dem Dienstgeber überwiesen werden, sodaß dieser in der Lage ist, den Gesamtbetrag zu versteuern und den gesamten Nettobetrag an den Arbeitnehmer auszuzahlen.

Die ganze Konstruktion muß aber überhaupt als völlig verfehlt bezeichnet werden. Krankengelder etc. haben überhaupt nichts mit Löhnen oder sonstigen Vorteilen aus einem Dienstverhältnis zu tun. Die Einbeziehung in den § 25 EStG ist daher auch systematisch falsch. Das zitierte Arbeitsübereinkommen, das übrigens auch Leistungen aus den Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen nennt, spricht mit keinem Wort von

Lohneinkünften. Es liegt somit eine glatte Fehlleistung der Verfasser des Entwurfes vor. Es ist ein strikt abzulehnender Versuch, den Arbeitgebern weitere unbezahlte Arbeiten der öffentlichen Verwaltung zu überbürden, wogegen sich die Bundeskammer mit aller Entschiedenheit ausspricht.

Wenn es politischer Wille der Regierung ist, derartige Bezüge zu besteuern, dann sind diese im § 29 EStG als "Sonstige Einkünfte" zu erfassen und dort ausdrücklich aufzuzählen. Sie sind dann in gleicher Art wie die übrigen sonstigen Einkünfte bei der Veranlassung zu berücksichtigen.

Zu § 26:

Die Neuregelung des § 26 muß als vollkommen verfehlt bezeichnet werden.

Die Streichung der Bestimmung, wonach die Beförderung des Dienstnehmers auf Kosten des Dienstgebers oder die Fahrten mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen, führt zu einer unzumutbaren Komplikation überall dort, wo Dienstnehmer nicht regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel benützen oder individuell abgeholt werden. Die Erfasung des geldwerten Vorteils, zu denen derartige Beförderungen ohne Zweifel zählen würden, ist in Fällen eines betriebseigenen Liniendienstes, den der Dienstnehmer in Anspruch nehmen kann, aber nicht muß, so gut wie ausgeschlossen, wenn man nicht davon ausgeht, daß bereits das Anbieten einer Transportmöglichkeit als geldwelter Vorteil zu versteuern ist.

Ähnlich wie in § 16 ist der Ausschluß der Geltendmachung von tatsächlichen Kosten (unter entsprechender Berücksichtigung ersparter Eigenkosten) äußerst bedenklich. Eine unnötige Erschwernis bedeutet es, verschiedene Taggelder für Dienstreisen mit und ohne Nächtigung vorzusehen. Unzumutbar ist die verwaltungstechnische

Mehrarbeit, die sich aus der nunmehrigen Aliquotierungsregel ergibt. Der Günstigkeitsvergleich müßte nämlich in jedem Fall vorgenommen werden, da es vom Kollektivvertrag und der Anzahl der Stunden der Dienstreise abhängt, ob die gesetzliche oder die kollektivvertragliche Aliquotierungsregel Platz zu greifen hat. Ein Zurückgehen auf die derzeitige Rechtslage ist dringend geboten.

Das nunmehr einheitliche Nächtigungsgeld bei Nichtgeltendmachung höherer tatsächlicher Kosten beträgt S 200,- inklusive Frühstück. Offen bleibt, ob bei Inanspruchnahme dieses Pauschales eine Kürzung des Taggeldes, das ja grundsätzlich auch die Kosten des Frühstücks abdeckt, zu erfolgen hat, und wenn ja, in welcher Höhe. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten wäre es empfehlenswert, auf ein höheres Taggeld bei Dienstreisen mit Nächtigungen zu verzichten, statt dessen aber ausdrücklich auch auf die Kürzung wegen Abdeckung der Frühstückskosten durch Nächtigungsrechnungen oder Nächtigungspauschalen zu verzichten.

Die Auslandsdienstreisenregelung wurde dem Grundsatz nach beibehalten. Allerdings wurde übersehen, daß mit den gestaffelten Tagessätzen auch die Bruttoarbeitsjahreslohnstufen weggefallen sind, sodaß ein Anknüpfen an die Einkünfte der vergleichbaren Bundesbediensteten technisch nicht möglich ist. Somit ist allein wegen der Auslandsdienstreisen die Wiederaufnahme der Bruttoarbeitsjahreslohnstufen notwendig, es sei denn, man entschließt sich, bei Auslandsdienstreisen für den privaten Dienst einheitlich die oberste Vergütungsgruppe der Bundesbediensteten anzuwenden, die bereits heute bei Auslandsdienstreisen zum überwiegenden Teil zur Anwendung kommt. Auch wenn sich die Diktio betreffend Auslandsdienstreisen an die derzeitige Regelung anlehnt, sollte bei dieser Gelegenheit eine Unklarheit beseitigt werden, die darin besteht, daß das Gesetz von den Bundesbediensteten zustehenden bzw. gewährten Sätzen spricht, vorunter nicht eindeutig (wenn auch in der Praxis) auch die Erhöhungsgrenzen bei nachgewiesenen Nächtigungen zu subsumieren sind.

Unbegründet ist der Wegfall des letzten Satzes der Ziff. 7 des § 26 EStG 72, wonach an Stelle der gesetzlichen Definition von Dienstreisen die Regelungen der lohngestaltenden Vorschriften treten, wenn diese eigene Dienstreisedefinitionen haben.

Die Bundeskammer tritt ferner dafür ein, daß Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigung abgeschlossen werden, steuerlich nicht nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie eine günstigere Regelung über die Verrechnung anteiliger Tagesgelder vorsehen. Andernfalls besteht nämlich die Gefahr, daß der Unternehmer von der Gewerkschaft in Zukunft einen so hohen Taggeldsatz zu zahlen gedrängt wird, daß die steuerliche Einbuße vom Arbeitnehmer wieder auf den Unternehmer überwältigt würde (und dieser sohin einseitig belastet wäre).

Die jeweiligen höheren kollektivvertraglich vereinbarten Taggelder müßten dann natürlich auch für den Unternehmer als Betriebsausgabe steuerlich berücksichtigt werden.

Die Bundeskammer weist darauf hin, daß gemäß § 49 ASVG die sogenannten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe der steuerfreien Sätze beitragsfrei sind. Wird nun wirklich eine Grenze von S 240,- bzw. S 300,- ins Gesetz aufgenommen, so entsteht in bezug auf den über diese Grenze hinausgehenden Teil des Taggeldes (neben der Einkommensteuerpflicht) eine zusätzliche Beitragspflicht sowohl hinsichtlich des Dienstnehmer- als auch des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung. Darüber hinaus stiege auch die Bemessungsgrundlage für die Lohnsummensteuer und den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (samt Zuschlag).

Zu § 27 Abs. 1 und 2:

Aus "Kulanzgründen", um bei Vernachlässigung geringfügiger Zinserträge eine Steuerverkürzung zu vermeiden, müßte hier eine ähnliche Bagatelleinkünfte-Freibetragsregelung wie bei selbständigen

Nebeneinkünften von Beziehern von Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit (§ 41 Abs. 2) eingebaut werden, die allerdings sicherlich erheblich darunter liegen müßte (etwa einschleifender Freibetrag von S 3.000,-).

Zu § 28 in Verbindung mit § 115:

Sanierungsmaßnahmen nach § 38 Stadterneuerungsgesetz, Art. IV des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über die Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 40/1974, und § 19 des Denkmalschutzgesetzes sind auf dem Gebiet der Einkommensteuer gemäß § 115 EStG 1988 nicht mehr anzuwenden.

Nach dieser Bestimmung sind jene Aufwendungen, die noch nicht zur Gänze abgeschrieben (richtig wäre "abgesetzt") sind, nach den bisherigen Bestimmungen abzuwickeln.

Gemäß § 28 Abs. 3 lit. c) sind Assanierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz und des § 19 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz über Antrag gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt abzusetzen. Es tritt somit bezüglich der Einkommensteuer diese Regelung anstelle des § 38 Abs. 2 StEG, d.h. daß durch Aufhebung des Art. IV Mietrechtsänderungsgesetz 1974 Sanierungsmaßnahmen nur im Widerspruchsverfahren gemäß § 38 StEG durchgezogen werden können. Eine Aufteilung auf 15 (allenfalls 10) Jahre greift nur Platz, wenn es sich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt, d.h. werden die Assanierungsmaßnahmen im Bereich einer anderen Einkunftsart durchgeführt, gilt die normale Abschreibung auf Bestandsdauer.

Somit wäre die freifinanzierte Sanierung nach dem vorliegenden Entwurf im Bereich des Betriebsvermögens praktisch "tot", weil diese nicht im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfolgt.

Deshalb müßte in den § 28 ein neuer Abs. 8 eingefügt werden, in

dem die derzeit gültige Rechtslage durch die Wiederaufnahme des alten Abs. 4 (nunmehr Abs. 8 neu) wiederhergestellt wird: "Einkünfte der im Abs. 1 bezeichneten Art sind Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören." (Zitat der geltenden Rechtslage).

Darüber hinaus ist auf die Übergangsbestimmungen für jene Bauvorhaben zu verweisen, die bereits angelaufen sind, aber nicht in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

Außerdem spricht lit. c) von "Assanierungsaufwendungen". Dieser Überbegriff paßt nicht auf das Denkmalschutzgesetz, welches den Begriff der Assanierung nicht kennt. Es sollte daher zutreffend von "Aufwendungen" gesprochen werden.

Zu den Begriffen "Instandhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten und Herstellungsaufwand": In den Erläuternden Bemerkungen wird ein Definitionsversuch der Begriffe unternommen. Für Instandsetzungsarbeiten gilt grundsätzlich eine 10-jährige Aufteilungsfrist, außer bei Finanzierung aus der Rückstellung. Instandsetzungskosten können bei allen Einkunftsarten auf 10 Jahre aufgeteilt abgesetzt werden (sieh § 4 Abs. 1 EStG 1988).

Der Herstellungsaufwand kann bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auf Antrag gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden bei

a)

Aufwendungen der §§ 3 bis 5 des MRG in Gebäuden, die den Bestimmungen des MRG über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen. Dies bedeutet, daß diese Steuerbegünstigung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bei den in § 1 Abs. 4 angeführten Mietgegenständen nicht anwendbar ist, insbesondere bei nach dem 30. Juni 1953 neu errichteten Wohnhäusern und Zweifamilienhäusern, egal welchen Baujahres.

b)

Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn dafür Darlehen oder Zuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz oder nach dem Startwohnungsgesetz gewährt werden.

d)

Assanierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 StEG und des § 19 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz.

Wenn zur Finanzierung des Herstellungsaufwandes erhöhte Zwangsmieten eingehoben werden, dann gilt die Laufzeit dieser erhöhten Zwangsmieten, mindestens jedoch 10 Jahre.

Würde die vorgeschlagene Wiedereinführung des § 28 Abs. 4 (alte Rechtslage) nicht Platz greifen, dann würde diese Sonderregelung im Gegensatz zu den Instandsetzungsarbeiten nur für die Einkunftsart aus Vermietung und Verpachtung gelten und für sämtliche anderen Einkunftsarten im Bereich des Betriebsvermögens nur die Absetzung für Abnutzung gemäß § 8 – mit Ausnahme der beiden dort angeführten Ausnahmen 2 % jährlich – mit einer Aufteilungsfrist von 50 Jahren – möglich sein. Damit wäre in diesen Fällen jede Sanierung unmöglich und jedes Kulturgut akut gefährdet.

Nochmals ist daher die Wichtigkeit des Antrages um Wiedereinführung des § 28 Abs. 4 alter Rechtslage zu betonen.

Weiters wäre im Interesse der Verwaltungsvereinfachung im § 28 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 eine klare Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Assanierungsaufwendungen im Sinne des § 38 StEG diese auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn lediglich eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 StEG erforderlich ist, sodaß das zeitraubende, völlig sinnlose Widerspruchsverfahren entbehrlich ist.

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der gesamten Problematik wäre

folgendes anzumerken: Nach der derzeitigen Rechtslage besteht gemäß Art. IV Mietrechtsänderungsgesetz 1974 in Verbindung mit § 38 StEG die Möglichkeit, die Kosten der Sanierung und Modernisierung von schlecht ausgestatteten Häusern (Substandardhäusern), wenn sämtliche Wohnungen saniert werden, bei "Einkünften aus Vermietung und Verpachtung" auf 10 Jahre statt auf die normale Restnutzungsdauer aufzuteilen, bzw. bei "Einkünften aus Gewerbebetrieb" die Abschreibung zu 50 % im Jahr der Herstellung und die Aufteilung der restlichen 50 % auf die folgenden 5 Jahre vorzunehmen.

Würde die Sanierung einer großen Anzahl von Bauvorhaben bei Entfall der steuerlichen Anreize unterbleiben, wäre auf Grund einer Umfrage der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder ein jährliches Investitionsvolumen von ca. 3,7 bis 4,2 Mrd. S jährlich bzw. die Beschäftigung von 3 bis 4.000 Arbeitnehmern im Baugewerbe bzw. Baubewegewerbe gefährdet.

Weiters ist die vorgesehene Formulierung im § 28 Abs. 6 unklar und schafft außerordentliche Abgrenzungs- und Administrationsprobleme. Insbesonders müßten Annuitätenzuschüsse nach den Wohnhaus-sanierungsvorschriften, die nicht getrennt nach Instandhaltungs- und Herstellungsaufwand, sondern für alle Sanierungsarbeiten gewährt werden, in einen Teil betreffend Herstellungskosten und einen anderen Teil betreffend Instandhaltungs- oder Instandsetzungsaufwendungen getrennt werden. Überdies steht die effektive Höhe des Annuitätenzuschusses erst nach der Endabrechnung der Aufwendungen fest, sodaß unklar ist, wie hier bei Akontozahlungen an die Professionisten in den vorangegangenen Jahren bei der Kürzung der Zehntel- bzw. Fünfzehntelbeträge vorzugehen wäre. Zur Aufrechterhaltung der bisher geltenden Praxis wird vorgeschlagen, daß der zweite Satz dieses Absatzes zur Gänze entfallen soll und die Formulierung dann wie folgt heißen müßte: "Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die § 3 Ziff. 6 entsprechen, stellen steuerpflichtige Einnahmen dar."

Während für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten die Übertragung der Absetzung auf den Erwerb auch von Todes wegen möglich ist, schließt § 28 Abs. 3 letzter Satz die Übertragung beim Herstellungsaufwand aus. Daraus können katastrophale Folgen im Zuge einer vom Erblasser vorgenommenen Sanierung entstehen. Jede größere Sanierung, die über die bloße Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgeht, würde dadurch unmöglich werden, da das Todesfallsrisiko und die in diesem Fall eintretenden Steuernachzahlungen nicht kalkulierbar sind und somit jede Sanierung ein steuerliches aleatorisches Glücksspiel wird. Es gibt auch keinerlei rechtspolitischen Grund, den Erben eines sanierungswilligen Eigentümers derart zu bestrafen. Es ist daher eine Gleichstellung anzustreben und sinngemäß eine Wiedereinführung des letzten Satzes im § 28 Abs. 2 (neu) vorzunehmen.

Bei Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen kann der Nacherwerber die restlichen Teilbeträge (Absetzbeträge) nicht geltend machen. Darüber hinaus findet eine Nachversteuerung beim Voreigentümer auf das Maß der "normalen" Absetzung (Abschreibung für Abnutzung) statt. Diese Regelung ist zu streichen, denn sie bedeutet nichts anderes, als daß im Falle jedweder Übertragung unter Lebenden der bisher genossene Steuervorteil nachzubelasten ist. Der Ministerialentwurf scheint in seiner panischen Angst vor spekulativer Ausnützung von Steuervorteilen mit dieser Bestimmung zu weit gegangen zu sein. Da Instandsetzungs- oder Herstellungskosten nunmehr sowieso auf 10 bzw. 15 Jahre gleichmäßig verteilt abgesetzt werden können und der Nacherwerber (außer im Fall des Erwerbs von Todes wegen) so wie bisher ohnedies den Steuervorteil verliert, ist jeder wirtschaftliche Anreiz der vorzeitigen Veräußerung eines instandgesetzten oder sanierten Gebäudes weggefallen, zumal ja in der Regel solche Häuser während des Absetzungszeitraumes vollkommen ertraglos sind. Die mit dieser Bestimmung vorgesehene Einführung einer praktisch 10- bzw. 15-jährigen Sperrfrist ist absolut wirtschafts- und erneuerungsfeindlich und ist im Zusammenhang mit den ohnedies verschärften Bestimmungen des

§ 30 (Spekulationsgeschäfte) überflüssig und überzogen. Offenbar wird von der latenten Unrechtsvermutung ausgegangen, daß jede Übertragung unter Lebenden steuerspekulativen Charakter hat. Diese Annahme ist durch nichts gerechtfertigt.

Ungerechtfertigt ist schließlich auch die Regelung, daß bei einem Erwerb von Todes wegen die Absetzung begünstigter Herstellungskosten gemäß § 28 Abs. 3 jedenfalls verloren sein soll, wenn sie nicht in Zehntel-Beträgen abgesetzt werden konnten, während die Zehntel-Absetzungen nur zustehen sollen, wenn der Rechtsnachfolger der AfA-Berechnung nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern den Einheitswert zugrundelegt. Maßnahmen zur Verhinderung von Doppelabsetzungen einerseits durch Weiterführung der vom verstorbenen Rechtsvorgänger begonnenen Zehntel-Absetzungen, andererseits durch die AfA von den fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbs, sind sicher berechtigt, doch schießt die Regelung dann über das Ziel, wenn die bisher richtige AfA-Grundlage des Rechtsvorgängers wesentlich höher war als der Einheitswert. Die Möglichkeit der AfA von den fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbs ist aber auch kein geeigneter Ersatz für die entfallenden Absetzungen im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3, da letzteren vielfach entsprechend zeitlich begrenzte Mietzinserhöhungen gegenüberstehen, was selbst bei Bildung steuerfreier Beträge gemäß § 28 Abs. 5 zu nicht ausgleichbaren Steuermehrbelastungen gegenüber der Fortführung der begünstigten Absetzungen führt. Es müßte daher genügen, dem Rechtsnachfolger für den Fall der Weiterführung von Absetzungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 die Bindung an die AfA-Grundlage des Rechtsvorgängers aufzuerlegen.

Seite 47

Zu § 29 Ziff. 1:

Die Subsumierung von Rentenzahlungen aus Versicherungen unter den derzeitigen Wortlaut des § 29 ist nicht sachgerecht, weil es sich nicht um die Hingabe eines zu bewertenden Wirtschaftsgutes, sondern einen bei Rentenbeginn genau feststellbaren Kapitalbetrag handelt.

In § 29 Ziff. 1 müßte daher der Zusatz aufgenommen werden, daß Rentenzahlungen aus Versicherungen erst dann steuerpflichtig sind, wenn die Summe der geleisteten Rentenzahlungen das geschäftsplanmäßige Deckungskapital bei Rentenbeginn übersteigt.

Damit wird erreicht, daß laufend wiederkehrende Renten aus einem Versicherungsvertrag steuerlich gleich behandelt werden wie eine zu Rentenbeginn erhaltene Rentenabköse.

Zu § 30:

Die Spekulationsfrist für Liegenschaften wird auf 10 Jahre erhöht. Für Gebäude, welche vermietet oder verpachtet werden, erhöht sich praktisch die Spekulationsfrist auf 15 Jahre, da diese Verlängerung dann vorgesehen ist, wenn Instandsetzungskosten in Teilbeträgen gem. § 28 Abs. 2 (auf 10 Jahre verteilt) abgesetzt werden.

Die Vermieter haben also künftig erhebliche Verschlechterungen zu erwarten. Einerseits sind schon die Instandsetzungsaufwendungen nicht mehr wie bisher sofort abschreibbar, sondern es erhöht sich auch noch die Spekulationsfrist auf 15 Jahre.

Nach den Erläuterungen ist der Abs. 4 des § 30 so zu interpretieren, daß eine Spekulationsbesteuerung für hergestellte Gebäude unterbleibt und eine derartige Besteuerung nur für angeschaffte Gebäude gilt. Weiters liegt eine tiefgreifende Ungerechtigkeit des Spekulationstatbestandes darin, daß den Anschaffungskosten nach Lehre und Rechtsprechung lediglich der Veräußerungswert vermindert um die Werbungskosten des Verkaufes gegenübergestellt

werden kann. Laufende Kosten werden nicht berücksichtigt. Beispiel: Anschaffung eines Gebäudes um S 2 Millionen, jährliche Kreditzinsenbelastung S 150.000,-, Verkauf des Gebäudes nach 4 Jahren um S 2.600.000,-; dies ergibt einen Spekulationsgewinn von S 600.000,- obwohl dem Erlös Anschaffungskosten von S 2.000.000,- und Zinsen von S 600.000,- gegenüberstehen. Dennoch sind vom "Spekulationserlös" (in diesem Beispiel S 600.000,-) die Abgaben zu entrichten.

Die Verlängerung der Spekulationsfristen verschärft noch das vorhandene Problem.

Zur Fristverlängerung auf 15 Jahre wird noch angemerkt, daß bereits durch geringfügige Instandsetzungsaufwände dieser längere Beobachtungszeitraum hervorgerufen wird. Wird ein Haus gekauft und werden beispielsweise vier Fenster erneuert und erfolgt der Verkauf 12 Jahre nach der Anschaffung, so ist nunmehr bereits ein Spekulationsgeschäft gegeben.

Die vorgesehene Formulierung bedeutet darüber hinaus eine EG-feindliche und somit unverständliche Regelung, weil in den meisten EG-Ländern, wie z.B. in der BRD, hiefür eine zweijährige Spekulationsfrist im Einkommensteuerrecht verankert ist.

Es liegt anscheinend die Absicht vor, Veräußerungen des privaten Vermögens grundsätzlich steuerlich zu erfassen und somit teilweise zu enteignen.

Auch soll schon die Änderung für Veräußerungsvorgänge nach dem 31.12.1988 zur Anwendung gelangen. Durch diese rückwirkende Geltung würde ein "spekulativer" Veräußerungsgewinn, der derzeit nicht der Steuerpflicht unterliegt, nachträglich dieser unterzogen werden.

Zu § 31:

Die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Veräußerung von Zwerganteilen (unter 1 %) widerspricht dem Vereinfachungsgrundsatz und sollte daher entfallen.

Eine weitgehende Verschlechterung mit weiteren negativen steuerrechtlichen Folgen stellt die Änderung des § 31 Abs. 1 dar, wonach ab 1989 schon eine wesentliche Beteiligung, deren Veräußerung steuerpflicht ist, bei mehr als 10 % - gegenüber bisher 25 % - angenommen wird. Damit würde z.B. eine Verschlechterung für die vielen Familien-Ges.m.b.H. der Fremdenverkehrswirtschaft eintreten.

Die Erläuterungen dazu weisen im Zusammenhang mit dem neuen Körperschaftsteuertarif darauf hin, daß nicht ausgeschüttete Gewinne zumindest bei der Veräußerung der Beteiligung erfaßt werden sollen. Steuersystematisch kann es sich dabei nur um eine Erfassung mit der halben Einkommensteuer handeln, welche auch im Fall der Gewinnausschüttung entrichtet werden müßte.

Deshalb kann auch die im § 37 Abs. 2 Ziff. 1 vorgesehene "Sperrfrist" von sieben Jahren zu einer ungerechtfertigen, überhöhten Besteuerung führen. Im Fall von Anteilsveräußerungen während dieser sieben Jahre wäre vom Veräußerungsgewinn die volle und nicht nur die halbe Einkommensteuer zu entrichten. Damit wäre das Halbsatzverfahren in einem wesentlichen Punkt wieder durchbrochen. Es käme neuerlich zur Doppelbesteuerung: Volle Körperschaftsteuer und volle Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn.

Zu den §§ 33 und 34:

Die Neuregelung des Einkommensteuertarifes ist grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Die Frage der Berücksichtigung von Familienmitgliedern, wie insbesondere Kinder, ist jedoch nicht befriedigend geregelt, wenn

auch der Kinderzuschlag von S 600,- auf S 1.800,- erhöht werden soll. S 1.800,- bedeuten pro Tag S 4,91, wenn dazu noch die Familienbeihilfe von rund S 40,- gerechnet wird, so beträgt die Förderung der Kinder nicht einmal S 45,-/Tag. Wie in der Steuerreformkommission wiederholt festgestellt wurde, machen die Mindestkosten für die Verpflegung pro Tag S 57,- aus, die Gesamtkosten pro Kind rund S 125,80. Es liegt daher eine nicht unwesentliche Unterdeckung vor. Es wäre daher zweifellos gerechtfertigt, die Familienförderung wenigstens mit dem Betrag abzugelten, der für den notwendigen Nahrungsbedarf ausgelegt wird.

Zu bemerken ist auch noch, daß die gewichtete Umsatzsteuerbelastung für die Mindestkosten für ein Kind rund S 6.074,-/Jahr betragen. Es wäre daher angebracht, daß wenigstens die Umsatzsteuerbelastung für den notwendigen Unterhalt refundiert wird, d.h., der Absetzbetrag pro Kind müßte S 6.000,- betragen. Im Hinblick auf die budgetäre Lage wird man jedoch vorerst sicherlich eine Zwischenstufe einschalten müssen, die derselben Entlastung wie für den Ehegatten (S 4.000,-) entspricht.

Im übrigen wäre es zweifellos sinnvoll, den Kinderzuschlag vom Alleinverdiener- bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag abzukoppeln. Die Aufwendungen fallen beim Unterhaltsverpflichteten unter allen Umständen an. Dieser Betrag wäre daher, wenn auch nur einmal, unter allen Umständen zu gewähren. Das Einkommensteuergesetz geht nämlich vom Grundsatz der Berücksichtigung der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus. Unterhaltsverpflichtungen bedeuten immer eine Beeinträchtigung gegenüber denjenigen, die keine haben. Daher müßte diesem Grundsatz entsprechend immer dieser Betrag gewährt werden, wenn alle gleich behandelt werden sollen und kein Kind besser berücksichtigt werden soll.

Ähnliches gilt auch für die Frage der außergewöhnlichen Belastung. Die derzeit vorgesehene radikale Lösung geht zu weit. Es sollten selbstverständlich Kinder aus einer geschiedenen Ehe im

Hinblick auf den zu leistenden Unterhalt auch entsprechend berücksichtigt werden, jedoch nur in Höhe des Kinderabsetzbetrages. Das gleiche gilt für Alimente an den geschiedenen Ehegatten, bei denen dem Unterhaltsverpflichteten ein Betrag von S 4.000,- zu kommen sollte. Nur dadurch erfolgt eine Gleichstellung.

Zu § 33 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung ist "Alleinverdiener" ein Steuerpflichtiger, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens 4 Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war und dessen von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte Einkünfte von höchstens S 10.000,- jährlich erzielt. In weiterer Folge wird sodann die Grenze der Einkünfte, die für den Alleinverdiener unschädlich ist, mit S 20.000,- bzw. S 40.000,- festgesetzt. In diesem Zusammenhang bietet sich aus Gründen der leichteren Verständlichkeit eine analoge Formulierung im § 57 Abs. 2 an, wodurch dann der Halbsatz "... dessen von ihm nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte Einkünfte (§ 2 Abs. 3) von höchstens S 10.000,- jährlich erzielt" überflüssig ist.

Darüber hinaus scheint die Einschränkung, daß der Ehegatte im Rahmen der Grenzen von S 20.000,- bzw. von S 40.000 andere Einkünfte als Erwerbseinkünfte von höchstens S 10.000,- erzielen darf, als nicht gerechtfertigt; im besonderen stellt dies eine Schlechterstellung vor allem der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen dar.

Zu § 34:

Legistisch verfehlt erscheint die Neugestaltung des § 34, da die allgemein geltenden Voraussetzungen, die aus dem derzeitigen Recht übernommen wurden, kaum mit den vorgesehenen Ausschlüssen (Abs. 7 und 8) sowie erwarteten Einschränkungen (Heiratsgut) in Einklang zu bringen sind. Es ist kaum zu erwarten, daß die Bestimmung verfassungsrechtlich unangefochten bleibt, wenn de jure

oder de facto Ausschlüsse bei Aufwendungen vorgesehen sind, auf die jedoch die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen zutreffen.

Zu § 34 Abs. 8:

Der Umstand, daß eigene Berufsausbildungskosten nicht mehr abgezogen werden können, ist bedauerlich, da sich insbesondere auch aus der Annäherung an die Europäischen Gemeinschaften ein erhöhter Aus- und Weiterbildungsbedarf ergeben wird. Auch im Bereich der Wirtschaftsförderungsinstitute wird sich dies voraussichtlich negativ auswirken.

Zu § 37:

Der Begriff der außerordentlichen Einkünfte, für die ein ermäßigter Steuersatz angewendet werden kann, wird wesentlich eingeschränkt, indem die taxativ aufgezählten außerordentlichen Einkünfte die Einkünfte, welche die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, nicht mehr enthalten. Überdies wird bei den verbleibenden außerordentlichen Einkünften eine 7-jährige "Sperrfrist" vorgesehen. Mit dieser Neugestaltung unterfährt der Entwurf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, der die seinerzeitige ausdrückliche Bestimmung, daß Einkünfte, auf die die festen Steuersätze des § 67 anzuwenden sind, nicht nach dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 versteuert werden können, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Es handelt sich dabei vorwiegend um sogenannte Pensionsabfindungen.

Die Einführung einer siebenjährigen Behaltefrist als Voraussetzung der begünstigten Besteuerung insbesondere von Veräußerungsgewinnen, die nach der Übergangsbestimmung bereits bei Veräußerungen im Jahre 1989 anzuwenden ist, widerspricht für bisher stattgefundene Erwerbsvorgänge eklatant dem Grundsatz von Treu und Glauben, da man auch bei vorsichtiger Beurteilung solcher Erwerbe nicht mit einer Verdoppelung der Steuerbelastung im Falle einer Veräußerung rechnen konnte. Es ist daher unbedingt eine Verkürzung dieser Frist von sieben auf höchstens fünf Jahre zu fordern. Zumindest wäre im Rahmen der Übergangsbestimmung unbedingt die Anwendung dieser Befristung nur auf solche Erwerbsvorgänge vorzusehen, die ab 1989 getätigt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die gesenkten Steuersätze bei weitem keine Kompensation für die Mehrbelastung von Veräußerungsgewinnen und dgl. bei kürzerer Behaltefrist darstellen.

In Abs. 4 Ziff. 3 werden Freianteile auf Grund einer Kapitalerhöhung nach dem Kapitalberichtigungsgesetz in Hinkunft nach Auslaufen des "steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes" analog zu Dividenden mit dem halben Satz besteuert. Es wäre anzustreben, daß für solche Freianteile künftig nicht nur der halbe Steuersatz, sondern entsprechend der derzeitigen Rechtslage volle Steuerfreiheit gewährt wird, da Kapitalberichtigungen wirtschaftlich betrachtet mit Reingewinnausschüttungen nicht vergleichbar sind, die Fiktion der "Doppelmaßnahme" in der Steuerrechtslehre schon immer umstritten war und an sich erwünschte Kapitalberichtigungen nicht durch eine Besteuerung beim Anteilseigner erschwert bzw. verhindert werden sollten.

(Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 31, letzter Absatz verwiesen.)

Zu § 38:

Bedenklich erscheint die Unterscheidung zwischen (begünstigten) Einkünften aus der Verwertung von Patentrechten und (nichtbegün-

stigten) Einkünften aus der Verwertung von Urheberrechten, auch wenn diese Maßnahme im Arbeitsübereinkommen ihre Deckung findet.

Zu § 38 Abs. 4:

Der letzte Satz gehört gestrichen. Es ist unzumutbar und sinnlos, für jedes Jahr aufs neue einen Nachweis erbringen zu müssen (z.B. Jahr für Jahr Vorlage eines Patentregisterauszuges).

Zu § 41 Abs. 3:

Der Freibetrag wurde praktisch in eine Freigrenze mit Einschleifbestimmungen umgewandelt. Das bedeutet, daß Zusatzeinkünfte zwischen S 10.000,-- und S 20.000,-- von exorbitanten Steuerbeträgen erfaßt sein werden. Die gewerbliche Wirtschaft ist von dieser Bestimmung praktisch zwar kaum betroffen, dennoch erscheint diese Regelung völlig unverständlich.

Zu § 46:

Es ist überhaupt nicht einzusehen, daß die einbehaltene Kapitalertragsteuer, die auf kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte unter dem Veranlagungsfreibetrag entfällt, nicht auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird. Auch ist es gleichheitswidrig, daß steuerabzugspflichtige Kapitalerträge und die darauf einbehaltene Kapitalertragsteuer - als eine Form der Einkommensteuer - steuerlich anders behandelt werden als andere Einkünfte.

Ferner sollte die Übergangsregelung im § 128 Abs. 3, wonach die Kapitalertragsteuer auf bis zum 31.12.1988 einkommensteuerbefreite Einkünfte gem. § 27 Abs. 5 und § 27 Abs. 6 Ziff. 3 EStG 1972 nicht auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird, fallengelassen werden.

Zu § 54:

Obwohl eine Senkung der Einkommensteuersätze erfolgt, werden die Hinzurechnungsbeträge um 14,92 % (von S 1.742,-- auf S 2.002,--) bzw. 23,2 % (von S 3.250,-- auf S 4.004,--) erhöht.

Zu § 55:

Interessant wäre zu wissen, warum die Kosten für eine Neuausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde von S 20,-- auf S 50,-- (Steigerung um 150 %) angehoben werden.

Zu § 67:

Anders als nach der derzeitigen Rechtslage gelten für die festen Steuersätze als Kinder nicht nur die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder im Sinne des § 106 EStG, sondern alle, für die der Arbeitnehmer gesetzlich Unterhalt zu leisten hat. Diese Regelung, die offenbar die wegfallende Möglichkeit, Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen, kompensiert, ist in der Praxis undurchführbar, da es kaum zumutbar ist, daß der Dienstnehmer die Unterhaltspflicht für Kinder, die vom § 106 nicht erfaßt sind, nachweist. Es müßte somit zumindest ein Vermerk auf der Lohnsteuerkarte über Antrag vorgesehen werden.

Nach wie vor unbefriedigend ist die sachlich unveränderte Einbeziehung von Pensionsabfindungen in den Abs. 8. Mag es noch zu rechtfertigen sein, daß Pensionsabfindungen, die unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt werden, mit dem Belastungssatz für den letzten laufenden Bezug versteuert werden, so ist es kaum zu rechtfertigen, wenn auf Abfindungen für künftige Pensionen der Belastungssatz eines vielleicht schon Jahre zurückliegenden letzten laufenden Arbeitsbezuges anzuwenden ist. Die ungerechtfertigte Besteuerung ist umso eklatanter, je größer die Differenz zwischen letztem laufenden Arbeitslohn und der der Abfindungsberechnung zugrunde gelegten Pension ist.

Zu § 67 (sonstige Beziege):

Die steuerliche Belastung der Unternehmer mit jener der Unselbständigen im Einkommenspitzenbereich vergleichend, kommt die Bundeskammer zu dem Schluß, daß die größten Nutznießer der Einkommensteuerreform die gut und sehr gut verdienenden Unselbständigen

sind: Da sowohl die Steuerbegünstigung des sogenannten 13. und 14. Monatsgehalts als auch jene der Abfertigung aufrecht bleiben sollen, beträgt der absolute Spitzensteuersatz bei Jahreseinkünften von mehr als 700.000,-- Schilling bei Unselbständigen nicht etwa, wie man bei oberflächlicher Betrachtung annehmen könnte, 50 % sondern 42 %:

monatlicher Mehrbezug: 1.000 S
 Jahresmehrbezug: 14.000 S

Grenzsteuerbelastung:

a) ohne Kinder: 50 % von 12.000 S, d.s. 6.000 S
 6 % von 2.000 S, d.s. 120 S

6.120 S

(=43,71 von 14.000 S)

b) mit 2 Kindern: 50 % von 12.000 S, d.s. 6.000 S
 1 % von 2.000 S, d.s. 20 S

6.020 S

(=43 % von 14.000 S)

c) mit 3 Kindern: 50 % von 12.000 S, d.s. 6.000 S
 0 % von 2.000 S, d.s. -

Rechnet man, um die steuerliche Entlastung der Abfertigung zu erfassen, den Anteil einer Jahresabfertigung nach 25 Jahren hinzu, reduziert dies die Grenzsteuerbelastung zusätzlich um etwas mehr als einen Prozentpunkt.

Zu § 68:

Die Überstundenregelung des § 68 Abs. 1 müßte deutlicher gefaßt werden. Statt "mit diesen Zuschlägen zusammenhängende Überstundenzuschläge" müßte es heißen "Überstundenzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit", außerdem sollte statt des Wortes "Feiertagszuschläge" der Ausdruck "Entgelt für Feiertagsarbeit im Sinne des § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz" verwendet werden. Dies deshalb, weil sogenannte Feiertagszuschläge im Bereich der gewerblichen Wirtschaft unüblich sind.

Sinnvoll wäre es, die Befreiungsbestimmung auf Zuschläge für Überstunden auszudehnen, die an Sonntagen, Feiertagen und in der Nachtzeit geleistet werden.

Die Fremdenverkehrswirtschaft ist der einzige Wirtschaftszweig, bei welchem aufgrund des Arbeitsanfalles einerseits und des Arbeitskräftemangels andererseits 30 - 40 Überstunden im Monat das Normalausmaß bilden, solange es keine generellen Durchrechnungsmöglichkeiten der Arbeitszeiten gibt.

Die fast völlige Streichung der Überstundenbegünstigung wird die Fremdenverkehrswirtschaft von allen Wirtschaftszweigen sicherlich am härtesten zu spüren bekommen.

Die Fremdenverkehrsunternehmen werden aufgrund der anfallenden Überstundenbesteuerung mit massivem Lohndruck zu rechnen haben. Bei den in dieser Branche vielfach üblichen Nettolohnvereinbarungen wird diese Belastung unmittelbar auf die Unternehmer rückgewälzt.

Zudem bringt die Schaffung von zwei Kategorien von Überstunden - Überstundenzuschläge - in Zusammenhang mit Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit und normale 50 %ige Überstundenzuschläge - Zurechnungsprobleme mit einem gewaltigen Verwaltungsaufwand.

Zu § 68 Abs. 7:

Die Beibehaltung dieser schon im bisherigen Recht vorhandenen Bestimmung wirkt besonders provokant, da ansonsten alle Gruppen von Abgabepflichtigen irgendwelche Steuervorteile preisgeben müssen. Das Betriebsräteprivileg sollte daher jedenfalls beseitigt werden.

Zu § 68 Abs. 7, 3. Punkt:

Diese Bestimmung wäre auf die Tatbestände des Urlaubs und des Feiertages auszudehnen, weil § 6 Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/76 und § 9 Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/83, ebenso wie im Krankheits- bzw. Unglücksfall das Ausfallsprinzip für die Arbeitgeber verbindlich normiert haben und es eine unsachliche Differenzierung wäre, diese Tatbestände abgabenrechtlich anders als den Krankheitsfall zu behandeln.

Im übrigen entspricht nach unserer Kenntnis diese Anregung auch der herrschenden Verwaltungspraxis. Das gleiche gilt eingeschränkt auf die Feiertage auch für die Weitergewährung des Verkehrsabsetzbetrages nach § 16 Abs. 1 Ziff. 6 letzter Satz, weshalb angeregt wird, die dortige Aufzählung um den Tatbestand "Feiertag" zu ergänzen.

Zusammenfassend muß somit befürchtet werden, daß die Bereitschaft zur Überstundenleistung im Hinblick auf die geänderten steuerlichen Verhältnisse stark in Mitleidenschaft gezogen werden wird; und dies in der Regel, ohne daß die Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte in Betracht kommt. Ferner kann die sich ergebende Verringerung des Nettoeinkommens zu einer Verschärfung von betrieblichen oder auch überbetrieblichen Lohn- und Gehaltsforderungen führen. Die in Rede stehende Neuregelung stellt somit nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern auch für die Arbeitgeber eine erhebliche Belastung dar.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht wird hiezu noch folgendes vorgebracht:

Zu § 68 Abs. 4 lit. f) und Abs. 5 lit. f):

Diese Formulierung, mag sie auch aus dem geltenden Recht übernommen worden sein, ist arbeitsrechtlich völlig mißlungen. Begrifflich gibt es nämlich überhaupt keine Betriebsvereinbarungen, die zwischen einem Arbeitgeber und einem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen werden, sondern nur solche zwischen einem Arbeitgeber und seinem Betriebsrat. Gemeint ist offensichtlich, daß man, wenn es wegen Fehlens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite zu keinem Kollektivvertrag für einen Betrieb kommen kann, eine Betriebsvereinbarung, die ein Arbeitgeber mit seinem Betriebsrat abschließt, wie ein Kollektivvertrag anerkannt werden soll, wenn sie von der kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf der Arbeitnehmerseite mitunterzeichnet worden ist. Wir schlagen daher folgende neue Fassung der jeweiligen lit. f) vor: "Von Betriebsvereinbarungen, die in einem Betrieb, der keiner kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehört, abgeschlossen wurden, soferne sie zusätzlich von der kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf der Arbeitnehmerseite mitunterzeichnet wurden."

Zu § 68 Abs. 4 lit. g):

Hier sollte die Formulierung des § 68 Abs. 3 Ziff. 4 EStG 1972 im Prinzip übernommen werden. Es müßte jedoch darauf Rücksicht genommen werden, daß durch Kollektivverträge in vielen Branchen die Normalarbeitszeit bereits unter 40 Stunden gesunken ist. Lit. g) sollte daher wie folgt lauten: "innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern allgemein übliche Normalarbeitszeit. Als Überstunde gilt jedoch nur jene Arbeitszeit, die die Normalarbeitszeit gemäß lit. a) bis f) übersteigt". Aus sprachlichen Gründen müßten dann im Einleitungssatz die Worte "aufgrund" entfallen und in der jeweiligen litera eingefügt werden.

Zu § 68 Abs. 5 lit. g):

Hier sollte man an der Formulierung nach dem geltenden Recht (§ 68 Abs.2 lit. d) festhalten. Die neue Formulierung würde nämlich ein formelles Übereinkommen erfordern, während nach dem geltenden Recht bloß auf die Tatsache, daß innerbetrieblich allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern die Zulagen gewährt werden, abgestellt wird.

Zu § 72 Abs. 4:

Es könnte sein, daß ein Arbeitnehmer, weil er ohnehin veranlagt wird oder einen Jahresausgleichsantrag nach Abs. 2 lit. b) oder d) zu stellen beabsichtigt, an einer automatischen Durchführung eines Jahresausgleiches durch den Arbeitgeber gar nicht interessiert ist. Für solche Fälle sollte Abs. 4 dahingehend ergänzt werden, daß ein Jahresausgleich gemäß Abs. 1 über Erklärung des Arbeitnehmers, daß er veranlagt wird oder einen Jahresausgleichsantrag gemäß Abs. 2 lit. b) oder d) beim Finanzamt stellen wird, unterbleiben kann.

Zu den §§ 72 und 73:

Nunmehr hat der Arbeitgeber den Jahresausgleich dann ohne Antragstellung auszuführen, wenn kein Freibetragsbescheid vorliegt.

Vom Finanzamt ist ein Jahresausgleich nur durchzuführen, wenn sich eine Änderung um mehr als S 30,— ergibt. Der Jahresausgleich, den der Arbeitgeber durchzuführen hat, ist an keine Minimalbeträge gebunden, ist also ohne Rücksicht auf ökonomische Vernunft abzuwickeln.

Zu § 83 Abs. 1:

Es wäre angebracht, nunmehr die Formulierung "Der Arbeitgeber hat..... auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen" herauszunehmen, da ja Änderungen nur vom Finanzamt durchgeführt werden können.

Zur Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff):

Hiezu ist festzuhalten, daß die Versteuerung von Kapitalerträgen in dieser Form einen Großteil der anlässlich der ZEST bereits aufgetretenen Probleme wieder in sich birgt. Dies beginnt schon damit, daß Ziff. 1 und Ziff. 2 des § 93 Abs. 2 einen sachlichen Ansatzpunkt der Besteuerung haben, während insbes. Ziff. 3 subjektiv auf Banken ausgedehnt ist, während Guthaben außerhalb des Bankenbereiches nicht erfaßt sind (insbesondere Industrie-cleaning). Diese Divergenz bringt in der folgenden Behandlung ständig Probleme mit sich.

Zu § 93 Abs. 6:

Die vorgesehene Befreiung an der Quelle, wenn der Empfänger erklärt, daß die Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind, bringt eine Reihe von Problemen mit sich, die eindeutig klargestellt werden müßten, um eine Praktikabilität zu gewährleisten.

- Es stellt sich die Frage, in welcher Form die Erklärung zu erfolgen hat, wobei insbesondere auch der Aspekt der Wahrung der Anonymität zu beachten ist;
- die Regelung darf kein aufwendiges Meldewesen vom Gläubiger an die Bank und von dieser an den Schuldner erfordern;
- es erhebt sich die Frage, wie im Falle einer verspäteten Erklärung vorzugehen ist und
- es ergeben sich Probleme im Wertpapierhandel zwischen befreiten und nicht befreiten Personen.

Vom Standpunkt der Banken und Emittenten als Abzugsverpflichteten

wäre jedenfalls eine Regelung untragbar, wonach eine unrichtige Erklärung für den Abzugsverpflichteten zu Haftungsfolgen führt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Begriffes "Betrieb" sollte insbesondere für ausländische Betriebe, aber auch im Zusammenhang mit inländischen Zinsengläubigern (z.B. Pensionskassen, Fonds u. dgl.) auf geeignete Weise eine eindeutige Klarstellung des Begriffsinhalts gegeben werden.

Zu § 94 Ziff. 4:

Dieser Befreiunstatbestand für in- oder ausländische Banken sollte auch auf Kapitalerträge gem. § 93 Abs. 2 Ziff. 4 sowie Abs. 3 ausgeweitet werden.

So sollte z.B. auch im Sinne des seinerzeitigen Erlasses eine Regelung getroffen werden, wonach Zinserträge, die Landeshypothekenbanken für die in ihrem Bestand befindlichen Pfandbriefe der Landeshypothekenbanken erhalten, unter die Befreiungsbestimmungen des § 94 fallen.

Für Wertpapierfonds im Sinne des Investmentfondgesetzes sollte eine neue Bestimmung im Sinne des § 93 Abs. 2 Ziff. 3 geschaffen werden.

Außerdem wäre klarzustellen, ob Steuerfreiheit dann eintritt, wenn das Erfordernis zum Zeitpunkt des Zufließens iSd § 95 Abs. 4 vorliegt, da andernfalls eine Aufteilung des KEST-Abzuges auf einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Zeitraum stattzufinden hätte.

Zu § 95 Abs. 2:

Die Haftung des Abzugsverpflichteten für die Einbehaltung und Abfuhr der KEST ist nur dann zumutbar, wenn das Unterlassen der Abfuhr nicht auf unrichtige Angaben des Schuldners der Kapitalerträge (z.B. Befreiung nach § 93 Abs. 6) zurückzuführen ist. Für

solche Fälle müßte daher § 95 Abs. 2 entsprechend eingeschränkt werden und § 95 Abs. 5 wäre entsprechend zu ergänzen.

Zu § 95 Abs. 3:

Im Hinblick auf die im Vergleich zur seinerzeitigen ZEST größere Zahl von Befreiungen ist die ausschließliche Normierung der Abzugsverpflichtung durch den Schuldner der Kapitalerträge bei Wertpapierzinsen technisch nicht durchführbar, da bei Wertpapierzinsen dem Emittenten das Ausmaß der steuerbefreiten Zinserträge zum Zeitpunkt des Zufließens nicht zeitgerecht bekannt sein kann (insbesondere bei Käufen und Verkäufen am Kuponstichtag). Die für den richtigen KESt-Abzug erforderlichen Informationen liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt nur dem Verwahrer (Letzverwahrer iSd depotrechtlichen Vorschriften) vor, der aus diesem Grunde (ev. alternativ mit dem Schuldner der Wertpapierzinserträge) zum KESt-Abzug verhalten werden sollte. Andernfalls müßte der Emittent sämtliche Zinserträge oder zumindest einen großen Teil unter KESt-Abzug auszahlen, was zu einer Flut von Erstattungsanträgen von kapitalertragsteuerbefreiten Steuerschuldnern – insbesondere Betrieben – an die Finanzverwaltung führen würde.

Andererseits wäre – wie zu § 96 ausgeführt – bei Begründung einer Abfuhrverpflichtung durch den Verwahrer von Wertpapieren – die einwöchige Frist für die KESt-Abfuhr nicht haltbar.

Zu § 95 Abs. 4:

Die vorliegende Fassung läßt die Frage der Behandlung von Stückzinsen bei An- und Verkauf von kapitalertragsteuerpflichtigen Forderungswertpapieren völlig offen.

Der Gesetzgeber müßte bezüglich der Stückzinsen unbedingt eine Regelung vorsehen. Andernfalls ist zu befürchten, daß der Wertpapiermarkt, insbesondere zu den Zeitpunkten der Fälligkeit der Zinserträge (§ 95 Abs. 4), vollkommen aus den Fugen gerät. Dies wäre zusätzlich noch verschlimmert, wenn § 93 Abs. 6 in der vor-

liegenden Form bleibt, da der Wechsel von Privatvermögen zu Betriebsvermögen und umgekehrt Beeinflussungen des Steueraufkommens mit sich bringt. Dadurch könnte auch die Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaften schwer beeinträchtigt werden.

Die Bestimmungen des Abschnittes VI müßten daher dahingehend überarbeitet werden, daß auch Regelungen betreffend die Behandlung der Stückzinsen aufgenommen werden. Diese Regelungen müßten vorschreiben, daß in den Abrechnungen der Banken über Transaktionen in kapitalertragsteuerpflichtigen Forderungswertpapieren die Kapitalertragsteuer gesondert ausgewiesen wird, indem sie dem Verkäufer von kapitalertragpflichtigen Forderungswertpapieren jeweils in Abzug gebracht und dem Käufer derartiger Wertpapiere jeweils gutgeschrieben wird. Dies deshalb, weil dem Käufer, falls er die Wertpapiere bis zum Zinsenfälligkeitstag behält, die Kapitalertragsteuer für die volle Zinsenperiode abgezogen wird. Die abrechnende Bank müßte verpflichtet werden, die auf diese Weise in einem Kalendermonat einbehaltenen Beträge spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonats in einem Betrag abzuführen. Ein allfälliger Negativsaldo könnte mit den aus anderen Titeln abzuführenden KEST-Beträgen ausgeglichen werden.

Zinsenerträge aus Forderungswertpapieren iSd § 93 Abs. 3 gelten im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als zugeflossen. Im Regelfall handelt es sich dabei um ausländische Wertpapiere, bei denen die Zinsen von Schuldern oft mit mehrwöchiger Verspätung an die Depotbank überwiesen werden, sodaß weder eine Einbehaltung der KEST noch eine zeitgerechte Abfuhr möglich ist. Es muß daher auf jeden Fall vorgesehen werden, daß auch solche Zinsenerträge nach Maßgabe des § 19 als zugeflossen gelten.

Zu § 96 Abs. 1:

1.)

Da eine Abfuhr der KEST auf Anleihen durch den Emittenten praktisch nicht in ordnungsgemäßer Höhe möglich und daher den Letzt-

verwahrern zu überlassen wäre (vgl. Ausführungen zu § 95 Abs. 3), müßten diese in zeitlich kurzer Folge (u.U. mehrmals monatlich oder sogar mehrmals wöchentlich) die KEST-Berechnung durchführen. Dies wäre aber innerhalb der vorgesehenen Frist unmöglich, sodaß - entsprechend der seinerzeitigen Regelung bei der ZEST - als Abfuhrtermin für Kapitalerträge gem. § 93 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 der zehnte Tag des dem Monat des Zufließens zweitfolgenden Monats vorgesehen werden müßte.

Die Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung sollte präziser formuliert werden. Da im Monatsausweis nur Bestände, aber keine Aufwendungen ausgewiesen werden, eignet sich der Monatsausweis nicht als Grundlage für die Berechnung der Kapitalertragsteuer.

2.)

Gegen die Regelung über eine Vorauszahlung bei Kapitalerträgen in der vorliegenden Form bestehen ernste Einwände. Es müßte auf jeden Fall sichergestellt sein, daß den Banken aus dieser Regelung kein finanzieller Verlust erwächst:

a)

Für den Vorauszahlungstermin 15. Dezember - und damit für eine fast dreiwöchige Vorlage durch die Banken - besteht kein einsehbarer Grund. Die Vorauszahlung sollte daher erst spätestens am 31. Dezember, gegebenfalls unter gesetzlicher Ausschaltung der Respirofrist, erfolgen.

b)

Die Vorauszahlung sollte nicht 90 %, sondern 80 % des errechneten Wertes betragen.

c)

Als Vorauszahlungsbasis ist der Monatswert Oktober ungeeignet (Weltspartagseinlagen). Es besteht im ersten Vorauszahlungsjahr

keine Basis für die schätzungsweise Ermittlung der steuerpflichtigen Einlagen, für Anwendung aktueller Zinssätze bzw. eines gewogenen Durchschnittszinssatzes, da solche Rechengrößen bisher nicht erfaßt werden. Auch die Umwertung von Fremdwährungszinserträgen bedarf in diesem Zusammenhang einer Regelung. Es sollte daher der Monatswert September als Basis herangezogen werden.

Zu § 96 Abs. 3:

Die vorgesehene Bescheinigung führt in vielen Fällen zu technischen Schwierigkeiten, insbesondere bei Kapitalsparbüchern, wo neben der KEST auch noch ZEST auszuweisen ist. Eine wesentliche Erleichterung wäre es, wenn solche Bescheinigungen nur über Verlangen des Steuerschuldners auszustellen sind und wenn die Verpflichtung zur Anführung des zuständigen Finanzamtes wegfällt, zumal der Abzugsverpflichtete dem Steuerschuldner über dessen Verlangen ohnehin die entsprechenden Informationen erteilen wird. Es ist technisch kaum durchführbar, daß für Zinsengutschriften aus Wertpapieren die Finanzämter sämtlicher österreichischer Emittenten ermittelt, gespeichert und jeweils ausgedruckt werden.

Zu § 98:

Die geplanten Neuerungen beim Steuerabzug auf Kapitalerträge aus Geldeinlagen i.w.S. und Wertpapiere bzw. die Auswirkungen auf beschränkt und nicht beschränkt steuerpflichtige Ausländer berühren die internationale Wettbewerbsposition der österreichischen Banken und die Stellung des Finanzplatzes Wien in außerordentlicher Weise.

Die Tatsache, daß mehrfach vorgebrachten Argumenten der Kreditwirtschaft um eine Regelung in Analogie zur ZEST bis dato nicht entsprochen wurde, veranlaßt die Bundeskammer, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit die Problematik der Besteuerung von Ausländern besonders hervorzuheben (vgl. § 98 Ziff. 5):

Ausländer (beschränkt Steuerpflichtige) sollen, abgesehen von Zinsen aus Anleihen, Pfandbriefen und im Inland hinterlegten Forderungswertpapieren gem. § 93 Abs. 3 insbesondere mit ihren Zinserträgen aus Einlagen kapitalertragsteuerpflichtig werden, sofern diese Zinserträge keine Betriebseinnahmen sind. Sollte diese Bestimmung Gesetzeskraft erlangen, würde ein beträchtlicher Teil der sensiblen Einlagen ausländischer Privatpersonen aus Österreich abfließen, sodaß diese Mittel durch die österreichische Kreditwirtschaft im Ausland aufgenommen werden müßten. Auch bei steuerlichen Ausländern werden die für eine DBA-mäßige Entlastung notwendigen Formalitäten zu erheblichen Geld- und Kapitalabzügen aus Österreich führen.

Die im Entwurf vorgesehene Besteuerung steht den Bemühungen der Banken um Einlagen ausländischer Kunden als wesentliches Hemmnis entgegen und verhindert den angestrebten Aufbau einer Vermögensverwaltung für ausländische Privatkunden. Die in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Möglichkeiten einer Erstattung österreichischer KEST oder einer Anrechnung auf die ausländischen Einkommensteuern kann diese Problematik nicht entschärfen, da mit diesen Verfahren ein Zinsenverlust hinsichtlich der KEST-Beträge verbunden ist und der erforderliche Weg einer steuerlichen Offenlegung vor den ausländischen Finanzverwaltungen im Regelfall nicht beschritten würde.

Eine Besteuerung von Kapitalerträgen von Ausländern erweist sich somit als fiskalpolitisch verfehlte Maßnahme, da durch den mit Sicherheit zu erwartenden Einlagenabfluß einerseits kein nennenswertes KEST-Aufkommen daraus entstehen wird, andererseits die Steuereinnahmen für den Fiskus aus dem Einlagengeschäft und den Folgegeschäften mit Ausländern reduziert und die Deckungsbeiträge für österreichische Banken vermindert werden (Verschlechterung des Teilbetriebsergebnisses). Es wird daher mit entschiedenem Nachdruck im Rahmen des § 98 Ziff. 5 eine Befreiung von sämtlichen Zinserträgen gefordert.

Im übrigen muß auf das Problem der Einlagen bei österreichischen Banken und Filialen von österreichischen Banken in Zollauschlußgebieten hingewiesen werden.

Zu § 98 Ziff. 5:

Hinsichtlich der nach den Erläuterungen vorzunehmenden Identitätsprüfung sollte dort klargestellt werden, daß diese entsprechend den devisenrechtlichen Richtlinien der Österreichischen Nationalbank (Paßvorlage) zu erfolgen hat und den Banken in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Prüfungsverpflichtungen auferlegt werden.

Es sollte darauf geachtet werden, daß einerseits der Verwaltungsaufwand durch eine normalisierte Prüfung in einem gewissen Rahmen bleibt und andererseits das Bankengeheimnis nicht aufgegeben werden muß.

Zu § 112 Ziff. 6:

Nach dieser Regelung sollen Gewinnanteile aus Beteiligungen gem. § 23 b EStG 1972 zwar weiterhin von der Einkommensteuer befreit sein, jedoch der Kapitalertragsteuer unterliegen. Dies bedeutet bei Einkünften aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter eine Steuerbelastung mit 25 % und stellt einen gravierenden Verstoß gegen das Vertrauen auf eine Steuerbegünstigungsvorschrift dar, deren Inhalt für den gesamten Zeitraum der steuerlich geförderten Beteiligung erwartet werden durfte.

Zu § 117:

Sonderbar scheint es, daß im § 117 festgelegt wird, daß die Investitionsrücklage (§ 9) im Jahre 1988 aufgelöst werden kann, obwohl das Gesetz noch nicht in Kraft ist. Es ist unklar, ob das Wahlrecht auch denjenigen bleibt, die bereits den Abschluß ohne eine derartige Auflösung vorgenommen haben, wobei in gewissen Fällen eine Auflösung sinnvoll sein könnte.

Zu § 117 Abs. 5:

Der zweite Satz sollte ersatzlos wegfallen, nachdem nicht einzusehen ist, warum im Falle von Schlechterstellungen durch dieses Gesetz die neuen Bestimmungen bereits mit Inkrafttreten gültig sind, bei einer Verbesserung (Behaltéfrist von 5 auf 4 Jahren) für vor dem 1.Jänner 1989 angeschaffte Wirtschaftsgüter jedoch noch die alte Gesetzeslage weiter gültig sein soll.

Zu § 117 Abs. 7:

Die Übergangsregelung läßt offen, wie vorzugehen ist, wenn ein Dienstnehmer während des Übergangszeitraumes ausscheidet. Klarzustellen wäre, ob der aufzulösende Rückstellungsbetrag in solchen Fällen nach einer globalen Methode oder individuell zu ermitteln ist. In Ziff. 3, vorletzte Zeile, sollte es statt "fiktive Neurückstellung" offenbar "Altrückstellung" heißen.

Zu § 128 Abs. 2:

Hier gilt, daß (auch im Verhältnis der Bestimmungen über das Auslaufen des ZEST) einer pauschalen Abgrenzung besser dadurch Rechnung getragen würde, wenn statt der angegebenen Prozentziffern Steuersätze von 2, 4, 6 und 8 % zur Anwendung kommen.

Zu § 128 Abs. 3:

Nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 ist die einbehaltene KEST bei einem Lohnsteuerpflichtigen nicht anzurechnen, soweit die Kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte unter den Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 fallen. Nach § 128 Abs. 3 ist die KEST insoweit

nicht auf die Einkommensteuer anzurechnen, als sie auf steuerfreie Einkünfte gemäß § 112 Ziff. 5 und 6 entfällt. Eine Anrechnung ist aber insoweit vorzunehmen, als von den Kapitalerträgen auch ohne Anwendung dieser Steuerbefreiung keine Einkommensteuer zu erheben wäre. Der offenkundige Widerspruch zwischen diesen zwei Bestimmungen müßte beseitigt werden.

Ergänzend wird noch folgendes vorgebracht:

Üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben:

Bereits mit Wirkung ab der Veranlagung 1988 wurde den selbständigen Handelsvertretern das Pauschale für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben genommen. In Beantwortung der gegenständlichen Eingabe der Bundeskammer vom 2.3.1988 hat das Bundesministerium für Finanzen den Antrag auf Rückgängigmachung dieser Maßnahme insbesondere mit der Begründung abgelehnt, daß ein Nachgeben der politisch Verantwortlichen gegenüber Einzelforderungen das gesamte Reformvorhaben gefährde.

Die Bundeskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß diese Forderung des Bundesremiums der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler mit anderen Einzelinteressen keinesweg vergleichbar ist: Die aufgehobene Sonderregelung wurde seinerzeit nämlich nicht als Ausnahme - oder Vereinfachungsregelung getroffen; sie war vielmehr als Ersatz für unzumutbare Nachteile gedacht, die dem Berufsstand der selbständigen Handelsvertreter aus dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 erwachsen sind und immer noch bestehen.

Außerdem erscheint es wohl kontradiktionär, daß üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben nun belegt zu werden haben.

Die Bundeskammer fordert daher nachdrücklich wenigstens eine Regelung, die die Glaubhaftmachung der Spesen bis zu einem bestimmten Betrag präsumiert.

Schlußbemerkungen:

Durch verschiedene Maßnahmen, welche auch entsprechende Kontrollen von Seiten der Finanzbehörden in sich schließen müssen, scheint das Bankgeheimnis nach § 23 KWG tangiert.

Bis jetzt besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses in abgabenbehördlichen Ermittlungsverfahren (sie besteht nur dann nicht, wenn Finanzstrafverfahren, die nicht nur Ordnungswidrigkeiten betreffen, anhängig sind). Kontrollen in Bezug auf die richtige Administration der KEST in ihrer Erhebungsform als "Depotsteuer" schlechthin, ferner in Bezug auf die besondere Administration der Befreiung nach § 93 Abs. 6 bzw. der beschränkten Steuerpflicht nach § 98 Abs. 5 müssen zwingend dazu führen, daß die Finanzverwaltung Einsicht in bankgeschäftliche Unterlagen des einzelnen Bankkunden erhält. Die Überwachung und Kontrolle müßte in einer Weise erfolgen, welche sicherstellt, daß es nicht zu einer vom Gesetzgeber (KWG) ungewollten Beeinträchtigung des Bankgeheimnisses kommt.

Der Entwurf weist zahlreiche Schreib- und Zitierfehler auf und ist daher schon aus diesem Grunde überarbeitungsbedürftig.

Er entspricht auch nicht den Intentionen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien, er ist weder einfacher noch gerechter. Im Gegenteil, er ist noch unübersichtlicher als das bisherige Gesetz, beinhaltet viele neue Zweifelsfragen und Ungereimtheiten.

ten und ist - trotz gegenteiliger Bemühungen - auch sprachlich schlechter geworden, in etlichen Punkten kaum noch lesbar.

Er ist auch nicht EG-konform, sondern entfernt sich von den immer deutlicher erkennbaren europäischen Entwicklungen weg.

Er ist in dieser Form jedenfalls nicht geeignet, den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet zu werden und müßte nochmals in Ruhe und ohne Zeitdruck überarbeitet werden.

Dem do. Wunsch entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

